

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang.

Berlin, 1. November 1926.

Nummer 3.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Ausgleich auf dem Geldmarkt und die Preußische Staatsbank.
Von Präsident Dr. F. Schroeder, Staatssekretär z. D., Berlin.

Der Finanzausgleich als Wirtschaftsproblem.
Von Direktor Dr. Fritz Haußmann, Berlin.

Sicherungsübereignung und Rechtsprechung.
Von Gerichtsassessor Dr. H. Kadelbach, Berlin.

Die Sicherungsübereignung von noch nicht bezahlten Waren.
Von Justizrat Dr. Schwickerath, Berlin.
Hierzu eine Entgegnung von Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin.

Effekten-Giroverkehr und Rechtsprechung.
Von Dr. M. Eichholz, Hamburg.

Nochmals die Bindung an den grundbuchlichen Eintragungsantrag.

Sparkassenwettbewerb und Weltpartag.
Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistischer Teil (bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grünwald): Die Bewegung des Einheitskurses der Terminpapiere an der Berliner Börse seit Oktober 1925.

Der Ausgleich auf dem Geldmarkt und die Preußische Staatsbank.

Von Präsident Dr. F. Schroeder, Staatssekretär z. D., Berlin.

Im Zusammenhang mit der Kritik an der Verwendung der für kurze Zeit verfügbaren öffentlichen Gelder ist ganz allgemein die Frage aufzuwerfen, ob sich nicht in der Art des Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Geldmarkt, d. h. dem Markt für kurzfristige Anlagen im Interesse der Erzielung der höchsten Wirtschaftlichkeit noch manches bessern lasse. Wie auf allen Gebieten muß auch hier die arm gewordene Wirtschaft alle Besserungsmöglichkeiten ausnutzen.

Gegenwärtig vollzieht sich der Ausgleich am Geldmarkt bei den verschiedenen Gruppen etwa folgendermaßen:

Die Privatbanken gleichen Ueberschuß und Bedarf durch Angebot und Nachfrage auf dem offenen Markt untereinander aus. Gelder, die sich am Platze ihres Aufkommens nicht unterbringen lassen, gelangen meist an den Zentralmarkt in Berlin und, soweit hier die Verwendung an der Börse und im Verkehr der Privatbanken nicht gelingt, vielfach an die Preußische Staatsbank.

Innerhalb der Genossenschaften findet der Ausgleich zunächst in den Verbandskassen, dann bei den Spitzeninstituten, der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse und der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank, statt. Die Frage, was mit den Geldern geschehen soll, die bei diesen verfügbar bleiben, ist zur Zeit noch wenig erheblich, da der ausgedehnte Kreditbedarf der Genossenschaften die verfügbaren Mittel der Gesamtorganisation weit übertrifft.

Die kurzfristigen verfügbaren Gelder der Kommunalbanken, der kommunalen Banken und der Sparkassen fließen wohl meist über die Girozentralen der Länder und Provinzen der Deutschen Girozentrale zu und mögen zum Teil dann am Geldmarkt Aufnahme finden.

Der Ueberfluß der sonstigen öffentlichen Banken geht teils an die Landesbankzentrale, teils an die Girozentrale, teils unmittelbar an den allgemeinen Geldmarkt.

Die Verwendung der verfügbaren Gelder des Reiches und Preußens hat sich nach der Verselbständigung der Reichsbahn und der Post wie folgt gestaltet:

Preußens freie Gelder werden wie schon früher durch die Generalstaatskasse der Preußischen Staatsbank zur zinsbaren Anlegung überlassen, ein Verfahren, welches dem der anderen Länder mit ihren Staatsbanken entsprechen dürfte.

In die Verwendung der drei Gruppen verfügbarer Gelder des Reiches teilen sich verschiedene Stellen:

Für die Reichsfinanzverwaltung kommt auf Grund des neuen Reichsbankgesetzes in erster Linie die Anlage der Kassenbestände bei der Reichsbank in Frage; im Einvernehmen mit ihr werden gelegentlich auch andere Stellen für die zinsbare Nutzbarmachung der Gelder herangezogen.

Von den Postscheckguthaben kann ein größerer Betrag langfristig festgelegt werden und ist in Wertpapieren, längeren Krediten an Staatsbanken und dergleichen angelegt. Von dem flüssig zu haltenden Teil der Postscheckgelder ist ein bestimmter Betrag dauernd bei der Reichsbank als Giroguthaben zu unterhalten. Von dem Rest ist ein Teil in Wechselankäufen bei der Reichsbank anzulegen, während das übrige den Staatsbanken der einzelnen Länder, in Preußen also der Preußischen Staatsbank, zinsbar überlassen werden soll. Entsprechend wird mit den Kassenbeständen der übrigen Zweige der Reichspostverwaltung verfahren.

Die verfügbaren Gelder der Reichsbahngesellschaft werden der Deutschen Verkehrs-Kredit A. G. überlassen und durch sie überwiegend an Privatbanken weitergegeben.

Der Betrag der für die Wirtschaft verfügbaren Kassenbestände des Reiches und Preußens hat nach den jüngsten Steuerreformen stark abgenommen. Mit Recht wurde beanstandet, daß der Wirtschaft nach der gelungenen Stabilisierung der Währung noch zu lange Zeit durch die zunächst notwendigen Steuern Gelder über den Bedarf des Reichs, der Länder und der Kommunalverbände hinaus entzogen wurden, die ihr dann im Kreditwege wieder zugeführt wurden. Das gleiche wie für Steuergelder gilt aber auch für die Mittel, die die öffentlichen Verbände sich im Wege von Anleihen beschaffen. Hier ist insbesondere für das Reich zu fordern, daß die drei großen Verwaltungen — Reichsfinanzverwaltung, Reichspost, Reichsbahn — je mit ihren Emissionen erst dann an den Kapitalmarkt herantreten, wenn es nach der Höhe der Kassenbestände aller dreier Verwaltungen notwendig ist. Unser arm gewordener Kapitalmarkt muß pfleglich behandelt werden. Ebensowenig wie bei den Steuern ist es angängig, daß der Wirtschaft durch öffentliche Anleihen Kapitalbeträge entzogen werden, die dann längere Zeit in kurzfristigen Krediten Anlage suchen. Für die Beschaffung des gewaltigen Anleihebedarfs der drei Reichsverwaltungen ist es vorteilhaft, daß drei verschiedene Emittenten an den Markt herantreten. Im Interesse der Wirtschaft ist es aber geboten, daß die öffentlichen Emissionen den Markt für den Bedarf der Wirtschaft solange freilassen, als es irgend möglich ist. Hat eine der drei Verwaltungen mit einer Emission ihren Bedarf für

längere Zeit beschafft, so sollte das Ergebnis zwischenzeitlich auch den beiden anderen zur Verfügung gestellt werden. Für die Wirtschaft ist es nützlicher, daß der Kapitalmarkt so lange als irgend möglich mit einer neuen großen Emission verschont bleibt, als daß ihr die ihr entnommenen Kapitalbeträge von den Reichsverwaltungen in kurzfristigen Krediten wieder zugeführt werden.

Die Nutzbarmachung der verfügbaren öffentlichen und privaten Gelder zeigt hiernach eine starke Zersplitterung. An anderer Stelle (Bank-Archiv vom 15. April 1925 S. 275 f.) habe ich auf die Vorteile einer Zentralisierung der öffentlichen Gelder bei einem Institute hingewiesen. Was dort von den öffentlichen Geldern im engeren Sinne — d. h. im wesentlichen den verfügbaren Beständen aus Steuerabhebungen — gesagt ist, gilt in gleicher Weise für die kurz verfügbaren Gelder der Wirtschaft überhaupt — sei es bei öffentlichen, sei es bei privaten Instituten —, soweit sie nicht alsbald im engeren Bereiche ihres Aufkommens nutzbar gemacht werden können. Je größer der Betrag ist, der an einer Stelle zusammenströmt, um so höher kann auch der Bruchteil bemessen werden, von dem anzunehmen ist, daß er für längere Zeit fest stehen bleibt; um so größere Beträge der täglichen oder kurzfristigen Gelder können demgemäß auch für Kredite mit etwas längeren Fristen Verwendung finden. Die Kredite auf feste Termine können zu billigeren Sätzen gewährt werden, da die Zentralstelle für einen Teil der Gelder, die sie fest gibt, nur mit einem Debetzins für tägliches Geld zu rechnen hat. Die Zentralisation ermöglicht ferner eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Befriedigung des Geldbedarfs der verschiedenen Plätze. Von einer Zentralstelle aus läßt sich am besten und schnellsten übersehen, wo der Bedarf am dringlichsten ist, und dementsprechend disponieren. Die Zusammenziehung großer Beträge erleichtert es, notwendige große Kreditaktionen im öffentlichen Interesse, insbesondere Notstandskredite aller Art, in die Wege zu leiten, ohne im übrigen den Geldmarkt zu beunruhigen.

Ich halte es deshalb für vorteilhaft für die Wirtschaft, daß nicht nur die öffentlichen Gelder, sondern auch die verfügbaren und im eigenen Wirkungskreise nicht alsbald unterzubringenden kurzfristigen Gelder der großen privaten und öffentlichen Banken, der Genossenschaften, der Kommunen und der Sparkassen — soweit sie organisiert sind über ihre Spitzeninstitute — an einer Zentralstelle zusammenfließen, um dadurch den höchsten Nutzeffekt für die Wirtschaft zu erzielen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen betone ich, daß ich selbstverständlich nicht irgendeiner gesetzlichen Maßnahme das Wort rede, sondern an eine Gewöhnung des Verkehrs und an freie Verständigung denke. Was dem Vorteile der Allgemeinheit dient, kann und soll dem einzelnen dadurch nahegelegt werden, daß die Bedingungen der Zentralstelle so gestaltet werden, daß er dort am besten auf seine Rechnung kommt. Auf diese Weise kann am zweckmäßigsten, einfachsten und schnellsten z. B. ein Ueberfluß bei den Banken oder Sparkassen mit einem Bedarf der Genossenschaften oder Kommunen oder umgekehrt ausgeglichen werden.

Die Aufgabe einer solchen Zentralstelle kann nur ein öffentliches Institut übernehmen, bei dem die Wahrung der allgemeinen Interessen der Erzielung eines möglichst großen Gewinnes vorgeht, und das außerhalb des Konkurrenzkampfes der Banken steht. Dafür käme in erster Linie die Reichsbank in Frage, der in § 1 des neuen Bankgesetzes vom 30. 8. 1924 ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen ist, auch „für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen“. Der unmittelbaren Hereinnahme der verfügbaren Gelder sind aber Grenzen dadurch gesteckt, daß die Reichsbank nach § 21 Nr. 7 des Bankgesetzes im Depositengeschäft und im Giroverkehr nur unverzinsliche Gelder annehmen darf. Aus der Wirtschaft können ihr daher nur solche Beträge zufließen, die zur sofortigen Verfügung als unverzinsliche Kassenbestände gehalten werden müssen, und auch die großen Bestände öffentlicher Gelder dürfen im allgemeinen über gewisse Beträge hinaus nicht zinslos bleiben. Der Ausweg der Rediskontierung von Privatdiskonten an die Reichsstellen

ist nicht immer ausreichend, wie die Erfahrung gezeigt hat. Es ist deshalb sowohl Bedürfnis wie Raum für die Betätigung einer Zentralstelle neben der Reichsbank vorhanden. Selbstverständlich muß eine solche Zentralstelle ihre Kreditpolitik völlig im Einklang mit der des Zentralnoteninstituts halten. Das ist bei der Preußischen Staatsbank gewährleistet, die in ständiger Fühlung mit der Zentralleitung der Reichsbank steht und in deren Ausschub der Reichsbankpräsident einen Sitz hat. Für die Preußische Staatsbank ist die Aufgabe, der Wirtschaft große Bestände öffentlicher und privater Gelder in geeigneter Weise zuzuführen, nicht neu. Ihr standen früher neben ihrem erheblichen Kapital insbesondere der Ausgleichsfonds und die Kassenbestände der preußischen Eisenbahn in Höhe von 3—400 Millionen Mark zur Verfügung, sie war lange Zeit vor dem Kriege die größte Geldgeberin auf dem Berliner Zentralmarkt und hat als solche eine wirtschaftlich nützliche Tätigkeit entwickeln können. Kommt es in unserer arm gewordenen Wirtschaft darauf an, noch mehr als früher alle verfügbaren Gelder alsbald für die Wirtschaft nutzbar zu machen, so liegt der Gedanke nahe, für eine solche Aufgabe ein Institut zu benutzen, das sich auf diesem Gebiet bereits betätigt hat und bei dem die notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Je weitere Kreise sich dem Gedanken zugänglich machen, die Gelder, die sie nicht sofort in ihrem eigenen Bereiche verwenden können, der Staatsbank zuzuführen, um so nützlicher wird die Staatsbank im allgemeinen Interesse für die Wirtschaft wirken können. Gegen eine solche Zentralisierung kann auch nicht eingewendet werden, sie entziehe der „Provinz“ die Mittel zu Gunsten des „Wasserkopfes“ Berlin. Denn die Gelder, an die hier gedacht ist, haben sich an der Stelle ihres Aufkommens nicht ohne weiteres verwendbar erwiesen oder fließen über die Zentralkassen des Reiches und Preußens und über die Spitzeninstitute der Sparkassen und Genossenschaften ohnehin nach Berlin. Durch die Staatsbank sollen sie dann nicht nur dem Berliner Markte, sondern gerade auch denjenigen Plätzen in der „Provinz“ zugeführt werden, deren Bedarf jeweils am dringlichsten ist. Daß in der technischen Uebermittlung hierbei noch manche Besserung erwünscht ist, ist eine weitere hier jetzt nicht zu erörternde Frage.

Der Finanzausgleich als Wirtschaftsproblem.

Von Direktor Dr. Fritz Haußmann, Berlin.

I.

Der Finanzausgleich, der die Verteilung des Gesamtsteueraufkommens zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zum Gegenstande hat, wurde bisher in seiner Bedeutung vielfach unterschätzt. Die gerechte Verteilung der vom Reich an die Länder und Gemeinden abzuführenden Beträge ist ein steuertechnisch so schwieriges Problem, daß es zumeist als eine Domäne besonderer Steuerspezialisten betrachtet wurde. Die Regelungen der Gewerbe-, Grund- und Hauszinssteuern und der sonstigen Spezialsteuern der Länder und Gemeinden weichen im einzelnen so sehr voneinander ab, daß man über der Fülle der Einzelheiten die grundsätzliche Bedeutung der hiermit zusammenhängenden Steuerfragen vielfach aus dem Auge verloren hat. So erschien vielen das Finanzausgleichsproblem als ein begrenztes Gebiet, auf dem sich das Reich einerseits und die Länder und Gemeinden andererseits über das zwischen ihnen zu verteilende Steueraufkommen, jeder von seinem Standpunkt aus, bekämpften, bis dann die Gegensätze schließlich im Wege von Kompromissen in komplizierten Vereinbarungen jeweils beigelegt wurden, für deren Einzelheiten sich weitere Kreise nicht interessierten. Das steuerliche Interesse der Allgemeinheit wandte sich der Ausgestaltung des neuen Einkommensteuergesetzes, der Vermögensbesteuerung, insbesondere nach dem Reichsbewertungsgesetz, der Ermäßigung der Umsatzsteuer, der Abschaffung der Luxussteuer, Erleichterung der Kapitalsverkehrssteuer usw. zu. Bezüglich des

Finanzausgleichsproblems begnügte man sich zumeist mit der Feststellung, daß die Gemeinden offensichtlich zu viel Geld ausgaben, und daß dies in erster Linie auf zu hohe Steuerüberweisungen des Reichs zurückzuführen sei. So konnte man auch vielfach die Ansicht vertreten finden, daß die Lösung dieser Schwierigkeiten allein schon dann kommen werde, wenn das Reich seine Steuern herabsetze und den Ländern und Gemeinden weniger überweisen würde, um sie zur Sparsamkeit zu zwingen. Daneben schenkte man allenfalls dem von den Ländern und Gemeinden erstrebten Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer unter dem Gesichtspunkt Beachtung, daß ein unbeschränktes Zuschlagsrecht für die Wirtschaft nicht erträglich sei. Anderwärts wiederum fand man die Meinung vertreten, daß man den Gemeinden ihre alte Bewegungsfreiheit wiedergeben müsse, um sie in ihrem Verantwortungsgefühl zu stärken. Vielen endlich schien das Finanzausgleichsproblem eine Frage zu sein, die man unter dem Gesichtspunkte beantworten müsse, ob man mehr einer zentralistischen oder föderalistischen Regelung der Verfassung des Reichs und der Länder zuneige.

Derartige Problemstellungen werden weder der Wichtigkeit der Finanzausgleichsfrage als solcher noch auch insbesondere der ausschlaggebenden Bedeutung dieser Frage für die Höhe der Steuerbelastung der Wirtschaft gerecht. Der Finanzausgleich ist gegenwärtig das wichtigste Steuerproblem überhaupt. Hiervon hängt nicht nur der Aufbau der ganzen endgültigen Finanzreform in Reich, den Ländern und den Gemeinden ab; die Lösung dieser Frage wird auch dafür unmittelbar entscheidend sein, welchen Steuerbelastungen in den nächsten Jahren die Wirtschaft ausgesetzt sein wird.

Unter dem Titel: „Gewerbsteuern und Finanzausgleich“¹⁾ habe ich versucht, die Bedeutung des Gewerbesteuerproblems im Zusammenhang mit dem bevorstehenden endgültigen Finanzausgleich klarzustellen. Hierbei ergab sich aber bereits, daß die Gewerbesteuerfrage sich von der Frage des Zuschlagsrechts zur Einkommensteuer, von dem Lastenausgleich usw. gar nicht trennen läßt. Jede Frage, die mit dem Finanzausgleich in einem Zusammenhang steht, zwingt zu einer Stellungnahme zu der Gesamtheit der hiermit in Verbindung stehenden Probleme. Bei dieser Sachlage ist es zu begrüßen, daß die Spitzenverbände der Wirtschaft über die von mir aufgeworfenen und hiermit im weiteren Zusammenhang stehenden Fragen Gutachten zweier allererster Autoritäten auf dem Gebiete des Steuerrechts und der Steuerpraxis, nämlich von Herrn Dr. h. c. Enno Becker, Senatspräsident am Reichsfinanzhof, dem Verfasser der Reichsabgabenordnung, und Herrn Dr. Albert Hensel, Professor an der Universität Bonn, dem Verfasser eines bekannten Werkes über den Finanzausgleich, über das Problem des künftigen Finanzausgleichs und insbesondere über die zukünftige Ausgestaltung der Gewerbesteuern eingeholt haben. Diese Gutachten, in denen eine erstaunliche Fülle von neuen Gesichtspunkten zusammengetragen ist, sind in diesen Tagen der Öffentlichkeit übergeben worden. Sie erschöpfend zu würdigen, kann nicht Aufgabe der nachstehenden Zeilen sein. Jeder, der sich die Mühe nimmt, den Gedankengängen dieser Gutachten nachzugehen, wird die mit dem Finanzausgleichsproblem zusammenhängenden Fragen in einem neuen Lichte sehen und erkennen, wie oberflächlich die bisherige landläufige Fragestellung bezüglich des Finanzausgleichs war. Das Gutachten von Senatspräsident Dr. Becker ist in Form einer Stellungnahme zu meinem erwähnten Aufsatz abgegeben und behandelt in erster Linie die notwendige Reform der Gewerbesteuern wie auch das Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer. Das Gutachten von Professor Dr. Hensel spannt den Rahmen noch weiter; es erörtert auch die Fragen der Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft der Länder und Gemeinden, sowie die überaus schwierige Frage des Lastenausgleichs zwischen Reich, Ländern und

Gemeinden und geht an fast keiner Frage des bevorstehenden Finanzausgleichs vorüber. Beide Gutachten stimmen in der Hauptfrage, nämlich der der Notwendigkeit einer grundsätzlichen materiellen und verwaltungsmäßigen Vereinheitlichung und Vereinfachung der Gewerbesteuer vollkommen mit mir überein.

Inzwischen hat auf der Dresdner Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie der Finanzminister Dr. Reinhold sich auch zur Frage des künftigen Finanzausgleichs in gleichem Sinne geäußert. Unter anderem führte er aus²⁾:

Es müssen Kautelen geschaffen werden, daß wir aus der Vielheit unserer Steuern herauskommen, und daß wir das Gesamtbild unserer Steuern für den Einzelnen wirklich tragbar gestalten. Ich gebe den Herren vollkommen recht, daß es ganz sinnlos ist, wenn das Reich Steuern erniedrigt, wenn dann gleichzeitig etwa die Länder und Gemeinden die Gewerbesteuer oder eine andere Steuer erhöhen; denn für den unglücklichen Steuerzahler ist es ja ganz gleichgültig, wer, ob Reich, Land oder Gemeinde sich auf ihn stürzt. Die Hauptsache ist, daß die Gesamtlast wirtschaftlich tragbar ist.

Wir wollen deshalb in unserem Finanzausgleich das an sich sehr schwere Problem lösen, daß wir die Realsteuern in eine Relation zu den Zuschlägen zur Einkommensteuer bringen, um eine unerträgliche und wirtschaftlich nicht haltbare Erhöhung der Realsteuern zu verhindern. Wir wollen weiter dafür sorgen, daß die Realsteuern durch ein Rahmengesetz für das ganze Reich vereinheitlicht werden, obwohl wir den Ländern selbstverständlich jede individuelle Freiheit, die nötig ist, lassen wollen. Aber wir müssen zu einem Zustand kommen, wo nur eine Stelle Vermögen und Einkommen, oder auf welchen anderen Modalitäten sich immer auch Realsteuern aufbauen mögen, genau feststellt, wie das im Reichsbewertungsgesetz ja schon vorgesehen ist, diese einmalige Feststellung dann aber für alle Steuerarten gilt und nicht der einzelne Steuerzahler durch doppelte und dreifache Deklaration vexiert und geplagt wird. Neben der Vielheit müssen wir die Belästigung der Steuerzahler durch die verschiedenartige Bewertung der Objekte und Einkommensteuer verhindern.

Weiterhin hob der Finanzminister hervor:

Jedenfalls glaube ich, daß wir den Finanzausgleich diesmal auf Grund von Erwägungen machen müssen, die nicht nur aus der Not des Tages heraus geboren sind, sondern die, fußend auf einer wirtschaftlich richtigen Einstellung, das ganze deutsche Steuersystem wieder zu einem wirtschaftlich berechtigten, einfachen und einheitlichen Steuersystem umgestalten. Nur dann wird der Finanzausgleich seinen Zweck erfüllen, wenn gleichzeitig neben der Verteilung der Summen diese Frage, an der die Öffentlichkeit das meiste Interesse hat, gelöst ist.

Erwägt man schließlich, daß auch die soeben erschienene sehr beachtenswerte Denkschrift des Deutschen Städtetages: „Städte, Staat, Wirtschaft“ die große Bedeutung des kommenden Finanzausgleichs für die gesamte öffentliche und private Wirtschaft in Er-

²⁾ Vgl. Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Heft 32, über die Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom 3. und 4. September 1926.

¹⁾ In „Steuer und Wirtschaft“, Augustheft 1926.

scheinung treten läßt, so zeigt sich, daß die Spitzenverbände der Wirtschaft im geeigneten Augenblick das Finanzausgleichsproblem vom Standpunkt der Wirtschaft aus angeschnitten und in einer Form aufgerollt haben, daß man den Gesamteindruck gewinnt: dieses Problem kann nicht eher zur Ruhe kommen, bis es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus vernünftig gelöst ist.

II.

Wenn unter diesen Umständen im nachstehenden versucht werden soll, die Bedeutung des Finanzausgleichs als Wirtschaftsproblem in kurzen Zügen zu erörtern, so ergibt sich aus der Natur der Sache, daß nur einige der grundlegenden Gesichtspunkte hierbei berücksichtigt werden können. Nur in so umfangreicher Form, wie es die Gutachten von Becker und Hensel getan haben, läßt sich das Problem erschöpfend erörtern.

Betrachtet man das Finanzausgleichsproblem unter dem Gesichtspunkt einer zahlenmäßigen Uebersicht, wie sich das gesamte Steueraufkommen verteilt, so ergibt sich folgendes Bild.

Das Gesamtaufkommen an Steuern im Reich, in den Ländern und in den Gemeinden läßt sich zusammen auf über 10 Milliarden Mark schätzen³⁾. Das Reichsteueraufkommen beträgt nach dem Haushaltsvoranschlag für 1926 4476 Millionen Mark, und zwar an

Einkommen- und Körperschaftssteuern	2350 Mill. Mark
Vermögenssteuern	400 " "
Erbschaftssteuern	60 " "
Umsatzsteuern	982 " "
Kapitalverkehrssteuern und Börsensteuern	188 " "

Der Rest entfällt auf Kraftfahrzeugsteuern, Versicherungssteuern, Rennwett- und Lotteriesteuern, Wechselsteuern und Beförderungsteuern.

Nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 27. April 1926 sind die Länder an den Reichseinnahmen wie folgt beteiligt:

- am Ertrage der Einkommen- und Körperschaftssteuer mit 75 pCt.,
- am Ertrage der Umsatzsteuern mit 30 pCt.,
- vom 1. Oktober 1925 bis 31. März 1926 mit 35 pCt.

Dementsprechend betrug das Soll der Ueberweisungen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1926 1762 Mill. Mark, aus der Umsatzsteuer 319 Mill. Mark.

Erst aus dieser Aufstellung wird der Garantieparagraph 4 des Gesetzes über die Aenderung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925⁴⁾ verständlich, nach welchem den Ländern und Gemeinden eine Garantie dahin gegeben wird, daß, wenn sich ihr Anteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftssteuer und der Umsatzsteuer insgesamt in den Rechnungsjahren 1925 und 1926 je auf weniger als 2100 Millionen Reichsmark beläuft, die daran fehlenden Beträge aus Mitteln des Reichshaushaltes zur Verfügung zu stellen sind.

Der Stand der Länder- und Gemeindefinanzen ergibt sich, wenigstens in großen Zügen, aus einer in den Materialien zum letzten Finanzausgleichsgesetz vom 10. August 1925 wiedergegebenen Uebersicht, die von folgenden Schätzungen ausgeht:

Bedarf der Länder	2320 Mill. Mark
Bedarf der Gemeinden	3000 " "
	<u>5320 Mill. Mark</u>

³⁾ Andere Schätzungen gehen bis zu 11 Milliarden Mark. Die Differenz in den Schätzungen erklärt sich wohl in der Hauptsache daraus, daß man, wie nachstehend noch näher erörtert wird, den Gesamtumfang der Belastung durch die Gemeindesteuern in Deutschland noch immer nicht kennt.

⁴⁾ Vgl. Reichsgesetzblatt 1925 S. 254.

Verteilt man diesen Bedarf auf die einzelnen Steuerarten, so ergibt sich nach der erwähnten Schätzung folgendes Bild:

Einkommen- und Körperschaftssteuer	1650 Mill. Mark
Umsatzsteuer	375 " "
Kraftfahrzeug- und Rennwettsteuer	96 " "
Grundvermögenssteuer	770 " "
Gewerbsteuer	475 " "
Hauszinssteuer	1000 " "
Gründerwerbs-, Wertzuwachssteuern, Vergnügungs- und Getränkesteuern	350 " "
Stempelsteuern usw.	27 " "
Reine Ueberschüsse der Betriebsverwaltungen der Länder	232 " "
Reine Ueberschüsse der Betriebsverwaltungen der Gemeinden	420 " "
	<u>Zusammen 5395 Mill. Mark⁵⁾</u>

Die Rückwirkung auf den Staatshaushalt der Länder läßt sich in dem Beispiel Preußens veranschaulichen. Für das Etatsjahr 1925/26 verteilen sich die preußischen Staatseinnahmen wie folgt:

Reichssteuerüberweisungen (Staatsanteil)	698,1 Mill. Mark
Grundvermögenssteuer	221,6 " "
Hauszinssteuer (Staatsanteil)	443,8 " "
Sonstige Einnahmen	956,2 " "
	<u>Zusammen 2319,7 Mill. Mark</u>

Die Rückwirkung dieses Gesamtbildes auf die Gemeindeetats schließlich läßt sich in der Gesamtheit überhaupt noch nicht ziffernmäßig abschätzen, weil hierfür die statistischen Unterlagen fehlen. Dies gilt insbesondere von der Gewerbesteuer, die eine der Hauptsteuerquellen der Gemeinden darstellt. Die vorstehenden Erwägungen lassen aber jedenfalls erkennen, welche große Bedeutung der baldigen Fertigstellung einer Finanzstatistik von Ländern und Gemeinden zukommt. Es erscheint fast nicht glaubhaft, daß es bisher noch gar nicht möglich war, den Gesamtbedarf und das Gesamtsteueraufkommen in Deutschland wirklich ziffernmäßig zu erfassen, obwohl schon angesichts der außenpolitischen Verhältnisse die dringende Notwendigkeit einer Klarstellung der steuerlichen Gesamtbelastung offensichtlich war und ist. Die in dieser Hinsicht bestehenden Unklarheiten beziehen sich nach alledem insbesondere auf die Gemeindeetats und hierbei, soweit die Wirtschaft in Frage kommt, wiederum in erster Linie auf die Gewerbesteuern. Immerhin zeigt das geschätzte Aufkommen von rund etwa 500 Millionen Mark an Gewerbesteuern in Deutschland, welche Tragweite diese Sonderbelastung der gewerblichen Betriebe im Rahmen des Ganzen hat. In besonderem Maße tritt die Bedeutung dieser Steuerbelastung aber durch eine Statistik zutage, die in der erwähnten neuen Denkschrift des Städtetages aufgemacht ist und die unter Vergleichung der städtischen Etats von 1913 mit denen von 1925, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, folgendes Aufkommen an städtischen Steuern ergibt:

Steuerart:	Etat 1913:	Etat 1925:
Einkommen- und Körperschaftssteuer	M 21,30	M 17,70
Umsatzsteuer	" —	" 3,90
Grund- und Gebäudesteuer	" 9,90	" 10,50
Hauszinssteuer für finanzielle Zwecke	" —	" 4,20
Wertzuwachssteuer bzw. für 1925		
Gründerwerbs- und Wertzuwachssteuer	" 2,—	" 5,—
Gewerbsteuer	" 5,—	" 14,60

⁵⁾ Hierbei dürfte sowohl das Gesamtaufkommen aus der Gewerbesteuer wie auch aus der Hauszinssteuer eher zu gering geschätzt sein.

Rechnet man endlich von dem erwähnten Reichs- steueraufkommen von	4476 Mill. Mark
die mit rund	2100 " "
zu beziffernden Ueberweisungen an die Länder ab, und andererseits die ver- pfändeten Zölle und Verbrauchsab- gaben mit	1907 " "
hinzu, so ergibt sich ein Gesamtbedarf des Reichs von	4283 " "

gegenüber dem schon erwähnten Länder- und Gemein-
bedarf von 5320 Millionen Mark. Läßt man die ver-
pfändeten Zölle und Verbrauchssteuern außer Betracht, so
ergibt sich ein Verhältnis zwischen Reichsfinanzen einer-
seits und Länder- und Gemeindefinanzen andererseits von
2376 : 5320 Millionen Mark.

III.

Prüft man die Tragweite dieses Ziffernmateri-
als vom Standpunkt der Wirtschaft aus, so ergibt sich
hieraus, daß für die Steuerbelastung der
Wirtschaft nicht die Reichsfinanzen, vielmehr
ganz überwiegend die Länder- und Ge-
meindefinanzen ausschlaggebend sind,
insbesondere, wenn man sich vergegenwärtigt, daß auch
die Reichs wegen erhobenen Einkommensteuern in der
Hauptsache, und zu einem wesentlichen Teil auch die Um-
satzsteuern den Ländern und Gemeinden zufließen. Um
eine Milderung des Gesamtsteuerdrucks, der ja letzten
Endes von dem Bedarf dessen, dem die Steuern tatsächlich
zufließen, entscheidend bestimmt wird, zu erreichen, muß
man hiernach in erster Linie eine Reform der Aus-
gaben und Einnahmen der Länder und
Gemeinden in Angriff nehmen. Es ergeben sich aber
weiterhin aus diesem Material die untrennbaren
Wechselbeziehungen zwischen Reichs-, Länder-
und Gemeindefinanzen. Insbesondere erhellt hieraus, daß,
soweit das Reich auf dem Gebiete der Einkommensteuer
Ermäßigungen eintreten läßt, es dies zum großen Teil
auf Kosten der Länder und der Gemein-
den tut. Durch ein Reichsgesetz vom 3. September 1925 war
beispielsweise bestimmt worden, daß, wenn das Gesamt-
aufkommen an Lohnsteuern in der Einkommensteuer durch
Lohnabzug 1200 Millionen Mark übersteigt, eine Erhöhung
des steuerfreien Existenzminimums eintreten müsse. Dem-
nach erhöhte das Gesetz vom 19. Dezember 1925 über die
Senkung der Lohnsteuer das Existenzminimum von
960 Reichsmark auf 1200 Reichsmark jährlich. Hierdurch
entstand ein Ausfall von etwa 300 Millionen Mark, der
zu 75 pCt. zu Lasten der Länder und Gemeinden ging.
Der Ausfall an Umsatzsteuern durch die letzte Herab-
setzung dieser Steuer von 1 pCt. auf 0,75 pCt. beläuft sich
schätzungsweise auf etwa 350 Millionen Mark, der die
Länder und Gemeinden zu 30 bzw. 35 pCt. betrifft.

Soweit diese Ausfälle nun tatsächlich zu einer Be-
schränkung der Ausgaben bei den Ländern und Ge-
meinden führen würden, wäre dies im allgemeinen Interesse
sicherlich zu begrüßen. So einfach aber liegen die Ver-
hältnisse nicht, weil ein großer Teil der Lasten, die die
Länder und Gemeinden zu tragen haben, zwangs-
läufig ist, wie insbesondere die Erwerbslosenfürsorge
und die Schullasten. Diese zwangsläufigen Ausgaben
dürften allein etwa 70 bis 80 pCt. der Gemeindelasten aus-
machen. Wenn also jetzt das Reich seine Sparsamkeits-
politik gegenüber den Ländern und Gemeinden weiter
fortführen will, so muß in jedem Falle gleichzeitig Vorsorge
dafür getroffen werden, daß nicht andererseits dieser
Zustand zu einer Erhöhung derjenigen
Steuern führt, welche den Ländern und
Gemeinden noch zur freien Verfügung
überlassen sind. In dieser Hinsicht kommen aber,
soweit die Interessen von Industrie und Handel in Frage
kommen, in erster Linie die Gewerbesteuern in Betracht.
Werden überdies Ermäßigungen von Reichs wegen an
Stellen vorgenommen, welche nicht unmittelbar die Wirt-
schaft entlasten, sondern andere Bevölkerungskreise, wie

dies beispielsweise in gewissen Grenzen bei Umsatzsteuer-
ermäßigungen der Fall ist, so zeigt sich, daß dieses Ver-
fahren, wenn es fortgesetzt wird, nicht nur für die Wirt-
schaft keine Erleichterungen bringt, sondern umgekehrt
sogar zu einer überaus bedenklichen
weiteren Verschärfung des auf der Wirt-
schaft lastenden Steuerdrucks führen
muß.

Aus dieser Sachlage ergibt sich, daß die Frage einer
steuerlichen Entlastung der Wirtschaft lediglich in
dem Finanzausgleich gelegen sein kann,
und daß man nur durch dieses Problem dazu geführt wird,
die Wechselwirkungen zwischen Steuerermäßigungen einer-
seits und verschärftem Steuerdruck auf die Wirtschaft
andererseits zu erkennen.

IV.

Prüft man weiterhin, welche Steuern es
überhaupt sind, die in besonderem Maße
auf der Wirtschaft lasten, und welche ins-
besondere dem wirtschaftlichen Wiederaufstieg hindernd
im Wege stehen, wie auch der notwendigen neuen
Kapitalbildung abträglich sind, so ergibt sich, daß es sich
dabei um drei Steuerarten handelt, die mehr oder
weniger einen Zusammenhang mit dem ganzen Finanz-
ausgleichsproblem aufweisen:

1. die Vermögensteuern einschließlich der Industrie-
belastung,
2. die Einkommensteuern, namentlich in den mitt-
leren und höheren Stufen, und
3. die Gewerbesteuern.

Zu 1. In der Vermögensbesteuerung scheint
durch Fortfall der einen Rate für 1925 eine vorüber-
gehende Erleichterung eingetreten zu sein. Hierbei ist
aber nicht zu vergessen, daß der Stichtag für die aufrecht-
erhaltene zweite Rate der 31. Dezember 1924 geblieben
ist, und die Bewertung, insbesondere der in den Aktien-
kursen zum Ausdruck kommende Wertmaßstab zu diesem
Stichtage wesentlich höher war, als wenn man eine Ver-
mögenssteuerveranlagung nach dem Stichtage des 31. De-
zember 1925 vorgenommen hätte. Ob man ferner eine
derartige Erleichterung wird aufrechterhalten können,
nachdem jetzt die Umsatzsteuer stark abgebaut ist, für
die Erwerbslosenfürsorge und andere Zwecke fortlaufend
erhebliche Mittel gebraucht werden und insbesondere
auch die Reparationslasten wachsen, ist mehr als
zweifelhaft.

Hierzu kommt das Wachsen der Industrie-
belastung. Denn nach § 10 des Industriebelastungs-
gesetzes vom 30. August 1924 beträgt die Verzinsung der
Industriebelastung vom 2. Jahre ab $2\frac{1}{2}$ pCt., im 3. Jahre
5 pCt. und vom 4. Jahre ab laufend 5 pCt. zuzüglich 1 pCt.
Amortisation.

Weiterhin aber ist, was die Vermögensbesteuerung
anlangt, ein nicht zu unterschätzendes Moment in Be-
tracht zu ziehen: die vollständige Neubewer-
tung des Vermögens nach dem Reichsbewertungsgesetz.
Dieses schließt, wie auch von der Wirtschaft von vorn-
herein hervorgehoben worden ist, was das Maß des
Steuerdrucks anlangt, von vornherein Elemente ver-
stärkter Vermögensbelastung in sich. Denn daß neue
Steuerbewertungen der Produktionsmittel im Ergebnis zu
Herabsetzungen der bestehenden Werte und damit der
Steuerbelastung selbst führen, entspricht nicht den bisher
gemachten Erfahrungen. Vielmehr pflegen neue
Schätzungen vielfach zu höheren Bewertungen zu
führen⁶⁾, namentlich wenn sich die Steuerbehörden unter
Eskomptierung künftiger Chancen des Wiederaufstiegs in
der Bewertungsfrage eines gewissen Optimismus be-
fleißigen; dazu pflegen aber gerade angesichts der dadurch
zu erzielenden Erträge namentlich die unteren Steuer-

⁶⁾ Beispielsweise sind bei den neu vorzunehmenden Sub-
stanzbewertungen (Kohle, Kali, Wasserkraften usw.) solche Be-
fürchtungen nicht von der Hand zu weisen.

behörden vom fiskalischen Standpunkt aus leicht zu neigen.

Hält man hiernach die Vermögenssteuerbelastung mit der wachsenden Verzinsung der Industriebelastung und der Neubewertung nach dem Reichsbewertungsgesetz zusammen, so muß man schon auf dem Gebiete der steuerlichen Vermögensbelastung mit einer Verstärkung des Steuerdrucks auf die Wirtschaft rechnen.

Zu 2. Was die Einkommens- und Körperschaftssteuern anlangt, so gehen hier die Sätze als solche, namentlich für die mittleren und höheren Stufen, weit über das Maß dessen hinaus, was bisher allgemein, auch von seiten der Regierung, für erträglich gehalten wurde. Der ursprüngliche Regierungsentwurf des Einkommensteuergesetzes gibt eine Belastung von 33 pCt. in den höchsten Stufen als das Maximum dessen an, was man der Wirtschaft zumuten kann. Durch Kompromisse im Reichstag sind aber die Sätze des ursprünglichen Regierungsentwurfs wesentlich in die Höhe gesetzt worden. Der jetzige Einkommensteuertarif geht in seinen höchsten Stufen bis zu 40 pCt. Hierzu kommen die überaus hohen Kirchensteuern, die in manchen Gegenden Deutschlands bis zu 25 pCt. der Einkommensteuer gehen. Damit liegt auf den hohen Einkommen neben der Vermögens- und Industriebelastung und ohne Rücksicht auf die Gewerbebesteuerung eine laufende steuerliche Belastung bis zu 50 pCt. und darüber. Diese Sätze sind als laufende Steuersätze für die Einkommensteuer neben den übrigen Steuerbelastungen eine wirtschaftliche Unmöglichkeit.

Hierzu kommt das Problem der Zuschläge zur Einkommensteuer durch die Länder und Gemeinden.

Darüber, daß diese Zuschläge nicht nach oben fest begrenzt sein können, wenn sie überhaupt kommen sollten, ist man sich allgemein klar. Die Gewährung eines unbegrenzten Zuschlagsrechts aber an die Länder und Gemeinden würde mit Sicherheit wenigstens in einzelnen Gebieten zu einer Erhöhung der jetzt schon untragbaren Einkommensteuersätze gerade in den höheren Stufen führen. Ein Ausweg kann hier nur dann gefunden werden, wenn man sich den Hauptgrund vergegenwärtigt, der für das Zuschlagsrecht der Länder und Gemeinden zur Einkommensteuer in der Regel ins Feld geführt wird. Die Länder und Gemeinden sollen ihre finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Etats in dem Sinne wiedererlangen, daß auch diejenigen von den Lasten betroffen werden, die hierüber beschließen. Die beiden Gutachten von Becker und Hensel heben nun übereinstimmend hervor, daß bei der jetzigen Gestaltung des Gemeinwahlrechts dieses Verantwortungsgefühl durch die Zuschläge nur dann gestärkt werden kann, wenn hierbei die Möglichkeit besteht, auch die reichseinkommensteuerfreien Teile zu den Zuschlägen mit heranzuziehen; denn die hierdurch betroffenen Schichten seien es gerade, die bei dem gegebenen Gemeinwahlrecht entscheidend die Höhe der Zuschläge mitbestimmen. Die auf diesem Gebiete bestehenden Möglichkeiten bedürfen in jedem Falle einer eindringlichen von Schlagworten losgelösten Untersuchung. Es wäre beispielsweise denkbar, daß die reichseinkommensteuerfreien Teile nur insoweit herangezogen werden, als ohnehin schon eine Veranlagung der Betroffenen stattfindet. Aber auch darüber hinaus würde die Heranziehung derjenigen, die überhaupt noch nicht veranlagt sind, jedenfalls technisch auf keine unüberwindlichen Schwierigkeiten stoßen können; denn auch in der Vorkriegszeit war dieses Prinzip durchführbar. Weiterhin bleibt aber in diesem Zusammenhang zu erwägen, daß eine solche Heranziehung auch bedingt derart stattfinden kann, daß in Form einer Relation Staffeln festgelegt werden, wonach, wenn die Zuschläge zur Einkommensteuer eine gewisse Höhe erreichen, mit dem weiteren Steigen dieser Sätze auch nach unten gestaffelt eine Heranziehung der reichseinkommensteuerfreien Teile zwangsläufig eintreten muß.

In jedem Falle geht aus beiden Gutachten hervor, daß die Frage der Zuschläge zur Einkommensteuer mit einer Heranziehung der reichseinkommensteuerfreien Teile in dem dargelegten Sinne untrennbar verbunden ist.

Soweit bisher Äußerungen zu den Leitsätzen der wirtschaftlichen Spitzenverbände zum Finanzausgleich und den veröffentlichten Gutachten von Becker und Hensel vorliegen, wird gelegentlich darauf hingewiesen, daß in diesen Leitsätzen unmittelbar die Heranziehung der reichseinkommensteuerfreien Teile gefordert werde und demgegenüber auf die Ausführungen von Becker Bezug genommen, in denen u. a. auch die Bedenken gegen eine derartige Heranziehung hervorgehoben sind. Ein Widerspruch zwischen den Leitsätzen und dem Gutachten liegt aber keineswegs vor. Becker stellt trotz mancher Bedenken, die gegen die Heranziehung der lohnsteuerfreien Einkommensteile durch die Zuschläge sprechen, folgendes fest:

Die Gewährung der Zuschlagsrechte zur Einkommens- und zur Körperschaftsteuer ist davon abhängig zu machen, daß die lohnsteuerfreien Einkommensteile durch die Zuschläge getroffen werden.

Die Spitzenverbände haben in ihren Leitsätzen in ganz ähnlicher Weise nur auf den untrennbaren Zusammenhang der Zuschlagsfrage und der Heranziehung der lohnsteuerfreien Teile hingewiesen, nicht in dem Sinne, daß sie diese Heranziehung unbedingt fordern, sondern nach der Richtung, daß sie jedenfalls unerläßliche Vorbedingung für die Gewährung des Zuschlagsrechts überhaupt wäre, weil sonst ein wirksamer Schutz gegen die Ueberspannung der Zuschläge überhaupt nicht gefunden werden kann. Erwiese sich also selbst eine bedingte Heranziehung der lohnsteuerfreien Einkommenssteile als nicht durchsetzbar, so wird man daraus die Folgerung zu ziehen haben, daß eben dann auch das Zuschlagsrecht politisch nicht verwirklicht werden könnte.

Zu 3. Ergibt sich hiernach schon auf dem Gebiete der Einkommensteuer der unmittelbare Zusammenhang mit dem Finanzausgleichsproblem, so ist dies in noch stärkerem Umfange bei dem dritten Komplex der mit dem Steuerdruck auf die Wirtschaft zusammenhängenden Fragen der Fall, nämlich der Gewerbebesteuerung. Die Gemeinden selbst weisen darauf hin, daß angesichts der Zwangsläufigkeit eines großen Teiles ihrer Ausgaben sie bei zu geringen Ueberweisungen zu einer Erhöhung der Gewerbebesteuern gezwungen werden. Aber auch schon die jetzige Höhe der Gewerbebesteuern ist eine derartige, daß diese Frage ganz besondere Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit einer Untersuchung des Steuerdrucks auf die Wirtschaft erheischt.

V.

Die Gewerbebesteuerungfrage ist unter einem formellen und einem materiellen Gesichtspunkt zu würdigen.

Die Gewerbebesteuerung ist eine Landessteuer. Jedes Land hat seine besondere Gewerbebesteuergrundlage. Teilweise ist diese Grundlage der Ertrag des gewerblichen Unternehmens, teilweise das Gewerbekapital, teilweise die rohe Form der Lohnsummensteuer; auf mannigfachen Kombinationen dieser drei Grundlagen baut sich in den verschiedenen Teilen Deutschlands die Gewerbebesteuerung ganz verschieden auf. Diese Mannigfaltigkeit wird noch dadurch unterstrichen, daß in einem Teile der Länder die Miets- und Pachtzinsen dem Ertrag hinzuzurechnen und demgemäß als fingierter Ertrag mit einer Steuer belegt werden. Ebenso mannigfaltig ist die Regelung der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen vom Gewerbeertrage und der Schulden vom Gewerbekapital.

Die Vielgestaltigkeit dieser Steuerform ist, rein wirtschaftlich betrachtet, ein schwerer Nachteil des Gesamtsteuersystems in Deutschland. Sie bedingt in

erster Linie eine Unübersichtlichkeit des Gesamtsteuerdrucks auf die Wirtschaft, welche nicht nur für die Betrachtung in den Kreisen der Wirtschaft selbst, sondern vor allem auch vom Ausland aus gesehen, nahezu die Unmöglichkeit zur Folge hat, sich über die Gesamtsteuerbelastung überhaupt ein richtiges Bild zu machen.

Hierzu kommt weiter die unökonomische Form der Verwaltung und Erhebung dieser Steuer. Wie jedes Land sein eigenes Gewerbesteuer-System hat, haben auch Land und Gemeinde ihre besonderen behördlichen Gewerbesteuerapparate. Zu dieser Vielgestaltigkeit der Verwaltungsorganisation tritt aber jetzt noch eine neue, durch das Reichsbewertungsgesetz geschaffene Behördenorganisation, welche für die Bewertung des Gewerbekapitals aufgebaut wird. Die Gewerbeausschüsse, welche jetzt das Reich für die Bewertung des Gewerbekapitals einrichtet, bedeuten hiernach, wenn keine organische Verbindung mit den Gewerbesteuerbehörden der Länder und Gemeinden hergestellt wird, eine neue Komplizierung der Sachlage, die zu einer Verwaltungsvereinfachung gebieterisch hindrängt. Ein wesentlicher Teil dessen, was unter dem weiter gespannten Gesichtskreis der notwendigen Verwaltungsreform erörtert wird, kann und muß in erster Linie auf dem Gebiet der Gewerbesteuern in die Tat umgesetzt werden. Allein die Kosten der Erhebung der Gewerbesteuer würden, namentlich wenn jetzt das Reich seine neue Bewertungsorganisation für das Gewerbekapital aufbaut, zwingen, hier durch Vereinfachung und Zusammenlegung des ganzen Apparates grundlegend Wandel zu schaffen.

Was die materielle Seite der Frage anlangt, so ist auch hier die Notwendigkeit einer Vereinfachung offensichtlich. Die Kenntnis der verschiedenen Gewerbesteuergesetze mit Ausführensbestimmungen und Durchführungsvorschriften, mit der Auslegung, welche die Kommentare und die Gerichtspraxis der einzelnen Länder diesen Gesetzen geben, ist ein Wissenschaft für sich geworden. Für wirtschaftliche Unternehmungen, welche sich über mehrere Länder erstrecken, ist ferner die Verteilung des Ertrages und des Kapitals auf die in Betracht kommenden Länder und Gemeinden unter Berücksichtigung der ganz verschiedenen Grundlagen der Gewerbesteuergesetze eine ebenso mühevoll wie unnütze Arbeit. Darüber hinaus aber hätte eine grundlegende Vereinfachung der Gewerbesteuern eine weit über das eigentliche Gebiet dieser Steuern hinausgehende materielle Tragweite. Der in den Kreisen der Wirtschaft immer wieder geäußerte Wunsch, daß eine Art Höchstbelastung eingeführt wird, ist von vornherein zur Unerfüllbarkeit verurteilt, solange nicht die Gewerbesteuer grundlegend vereinfacht und anderen Steuerarten angepaßt ist. Eine Gewerbesteuer nach der Lohnsumme oder nach einer Kombination von Gewerbeertragsteuer und Gewerbekapitalsteuer auf der bisher üblich gewesenen Grundlage ist weder mit der Einkommensteuer noch mit der Vermögenssteuer unmittelbar vergleichbar. Solange aber die Vergleichsgrundlagen der verschiedenen Steuern fehlen, kann auch nicht die Gesamtbelastung festgestellt und damit an eine Höchstbelastungsgrenze gedacht werden. Es mag aus steuerlichen Gründen zutreffend sein, daß es feste Höchstbelastungsgrenzen nicht geben kann, weil der Staat angesichts der Unübersehbarkeit seiner Bedürfnisse und des Aufkommens aus den einzelnen Steuern sich nicht ein für allemal auf eine Maximalgrenze festlegen kann. Man kann aber, wenn man die Gewerbesteuer zu einer mit den übrigen Steuern vergleichbaren Belastung umwandelt, dem erwähnten, durchaus begreiflichen Wunsch der Wirtschaft wenigstens dadurch Rechnung tragen, daß man Relationen zwischen den einzelnen Steuerarten herstellt, bei deren Ueberschreitung besondere Kautelen im Interesse der Wirtschaft Platz zu greifen haben, sei es ein erschwertes Genehmigungsverfahren, sei es ein indirekter Zwang, etwa im Falle der Erreichung einer bestimmten Höhe der Gewerbesteuer auch die allgemeine Einkommensteuer stärker anzu-

spannen. Jedenfalls würde in solchen Relationen auch eine gewisse Bindung des Zuschlagsrechts zur Einkommensteuer liegen. So zeigt sich, daß überhaupt die Gewährung des Zuschlagsrechts zur Einkommensteuer mit davon wird abhängig gemacht werden müssen, daß eine durchgreifende Vereinfachung und Vereinheitlichung der Gewerbesteuer eintritt.

Aber auch eine befriedigende Lösung des Gewerbesteuerproblems wird allein eine ausreichende Hilfe nicht bringen.

Nicht zuletzt hängt mit dem ganzen Fragenkomplex die zweckmäßige Gestaltung eines Lastenausgleichs, und zwar nicht nur im Verhältnis zwischen den Ländern und Gemeinden, sondern auch zwischen den genannten Körperschaften einerseits und dem Reich andererseits zusammen. Bei einzelnen Ländern beginnt sich bereits fühlbar zu machen, daß ihnen selbst die Gewährung der Zuschläge zur Einkommensteuer nicht diejenigen Mittel geben könne, welche sie für die Erfüllung der ihnen vorbehaltenen Aufgaben benötigen. So wird im weiteren Verlauf der Entwicklung auch ein Lastenausgleich zwischen dem Reich einerseits und Ländern andererseits sich als notwendig erweisen, wobei aber gelegentlich dieses Lastenausgleichs auch andere Fragen, insbesondere der Aufgabenverteilung zwischen Reich und Ländern aufgerollt werden müßten. Noch wichtiger aber ist eine zweckmäßige Regelung des Lastenausgleichs innerhalb der Länder im Verhältnis zu den Gemeinden. Die notleidenden Gemeinden sind vielfach gerade die Industriegemeinden, und wenn nicht durch Ausgleichsüberweisungen gerade diesen Gemeinden durch die Länder zu Hilfe gekommen wird, bleibt ihnen kein anderer Ausweg als der einer übermäßigen Anspannung der Gewerbesteuer. Ueber die hiermit zusammenhängenden überaus komplizierten Fragen verhält sich im einzelnen insbesondere das Henselsche Gutachten, das gerade auf diesem Gebiete besonders wertvolles, bisher noch nicht veröffentlichtes Material bietet.

VI.

Ergibt sich bereits aus diesen Betrachtungen, welche Bedeutung das Finanzausgleichsproblem für den Steuerdruck auf die Wirtschaft hat, so kann schließlich zur Abrundung des Bildes nicht an der Tatsache vorübergegangen werden, daß das Finanzausgleichsproblem mit allgemeinen politischen Erwägungen verknüpft ist. Gerade aber um es einer sachgemäßen Lösung entgegenzuführen, muß es von diesen Erwägungen nach Möglichkeit befreit werden.

Das finanzielle Verhältnis des Reichs zu den Ländern und damit auch zu den Gemeinden und die Frage der Verteilung des Steueraufkommens zwischen diesen Gewalten kann für den Gesamtaufbau der öffentlichen Gewalten in Deutschland von ausschlaggebender Bedeutung werden. Der sich hier zwischen Reich und Ländern abspielende Streit um die Verteilung der Steuerquellen und des Steueraufkommens könnte letzten Endes sogar verfassungsmäßige Fragen aufrollen. Nichts aber wäre verkehrter, als den Fragenkomplex des Finanzausgleichs von vornherein von der politischen Seite her anzufassen. Der verlorene Krieg und die Reparationslast hat Reich, Länder und Gemeinden, ja jeden einzelnen in eine Schicksalsgemeinschaft zusammengefaßt, deren einziges großes Ziel sein mußte: der wirtschaftliche Wiederaufstieg der Gesamtheit. Dieses Ziel muß allen anderen Fragen vorangestellt werden, und soweit es in finanzieller Hinsicht, rein ökonomisch betrachtet, dazu zwingt, im Interesse des Ganzen Rationalisierungen und Vereinfachungen vorzunehmen, muß demgegenüber der individuelle Standpunkt des Einzelnen wie auch der Standpunkt der einzelnen Gebietskörperschaft zurücktreten. Deshalb ist es unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen unmöglich, ein so fundamentales Problem wie den Finanzausgleich anders als vom Standpunkt der Gesamtheit aus anzusehen. Dieser Standpunkt aber verlangt die nüchterne wirtschaftliche und steuertechnische Prüfung, inwieweit das Gesamtsystem der Steuern, sei es, daß sie das

Reich, sei es, daß sie die Länder und Gemeinden erheben, auf das Mindestmaß dessen herabgedrückt werden kann, was für den Bedarf notwendig ist, und daß zugleich das Höchstmaß dessen festgestellt wird, was die Wirtschaft aufbringen kann, ohne in ihrem wirtschaftlichen Wiederaufstieg lahmgelegt zu werden. Als dann erst kann die Prüfung einsetzen, wie die wirtschaftlich und steuertechnisch gegebenen Möglichkeiten, welche zu diesem Ziel führen können, mit dem Gedanken in Einklang zu bringen sind, daß das Deutsche Reich kein Einheitsstaat ist, und daß die bestehenden Gebietskörperschaften im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Notwendigen ihr eigenes Leben behalten müssen. Auch hier wird das große Ziel das der Oekonomie der Kräfte sein müssen. Diese Oekonomie wird zweifellos bei einem Kampfe zwischen Reich, Ländern und Gemeinden sich nicht durchsetzen können; denn der Kampf der einzelnen Glieder des Ganzen gegeneinander vergeudet unnütze Kraft, statt aufzubauen. Aber auch die Teilung der Steuergewalten ist praktisch nicht möglich. Die Rückkehr zu dem Gedanken der Vorkriegszeit, daß die Einkommensteuer lediglich Sache der Länder ist, wird allgemein als eine Unmöglichkeit erkannt. Die Verpflichtungen, die das Reich als Ganzes einzugehen gezwungen war, erweisen allein schon, daß man sich hier nicht einfach wieder in die Verhältnisse der Vorkriegszeit zurückversetzen kann. Der einzige Weg, der übrig bleibt, ist das Zusammenfinden der verschiedenen Gewalten zu gemeinsamer Arbeit. Dies von der theoretischen Formulierung ins Praktische übertragen, bedeutet auf finanziellem Gebiete, daß allein der Weg, der bei dem Reichsbewertungsgesetz grundsätzlich beschränkt, wenn auch nicht zu Ende gegangen worden ist, zum Ziele führen kann: Die Zusammenfassung in einheitlichen Behörden, in denen die Interessen der Länder und Gemeinden durch geeignete Vertreter genügend zum Ausdruck kommen können.

Werden hiernach die Länder im Interesse des Gesamtziels sich Beschränkungen auferlegen müssen, so wird dies auch in gewissem Umfange von den Kommunen zu gelten haben. Mögen hier und da auch Uebertreibungen in dem Vorwurf der Verschwendung gegenüber den Gemeinden Platz gegriffen haben, so wird doch gegenwärtig auch der an sich zutreffende Hinweis, daß man bis zu $\frac{1}{4}$ der Ausgaben der Gemeinden als zwangsläufig betrachten muß, ebenfalls zu Uebertreibungen benutzt. In keinem Falle kann dieser Hinweis die Annahme völlig widerlegen, daß es noch ein weites Feld gibt, auf dem die Gemeinden, jedenfalls ein Teil derselben, mehr einsparen könnten, als dies bisher geschehen ist. Immerhin wäre es verkehrt, die Wirtschaft und die Gemeinden in dieser Frage etwa als Gegner zu betrachten. Eine grundsätzliche Gegnerschaft besteht nur in der Frage der sogenannten „kalten Sozialisierung“, mit der auch die von der Wirtschaft immer bekämpfte Steuerfreiheit der öffentlichen Versorgungsbetriebe einen Zusammenhang aufweist. Auf dem Gebiete des Finanzausgleichs aber können sich die Interessen der Gemeinden und der Wirtschaft in manchem zusammenfinden.

So zeigen die vorstehenden Erwägungen, daß eine Lösung des Fragenkomplexes des Finanzausgleichs nicht von der politischen Seite her kommen kann. Die nüchterne Erwägung allein, was wirtschaftlich notwendig und steuertechnisch zweckmäßig ist, kann zu positiven Ergebnissen führen, und inwieweit sich die so gewonnenen Ergebnisse durchsetzen — auch gegenüber Widerständen, die meist daher rühren, daß man nur das Einzelinteresse, nicht das Gesamtinteresse sieht —, darf nur von der inneren Vernunft und praktischen Notwendigkeit, nicht von politischen Theorien abhängen.

VII.

Die vorstehenden Erörterungen konnten nur einige der Probleme andeuten, die mit der endgültigen Lösung des Finanzausgleichsproblems verbunden sein werden.

Nach der gegenwärtigen Situation aber ist in diesem Jahre mit einem endgültigen Finanzausgleich noch nicht zu rechnen. Für diesen müssen erst die Finanzstatistiken der einzelnen Länder und Gemeinden vorliegen, und deswegen wird man eine weitere Verlängerung des gegenwärtigen Zustandes bis zu einem Jahr in Betracht zu ziehen haben. Sich hiermit vom Standpunkt der Wirtschaft abzufinden, wird nicht leicht sein; denn gerade der gegenwärtige Zustand ist es, der auf dem Gebiete der direkten Besteuerung die Wirtschaft drückt und den Aufstieg hindert. Mag es bei dieser Sachlage aus technischen Gründen zurzeit unmöglich sein, den endgültigen Finanzausgleich schon jetzt vorzunehmen, so muß der provisorische Finanzausgleich und die damit zusammenhängende bevorstehende steuerliche Erörterung in jedem Falle die Gewähr geben, daß im Sinne steuerlicher Erleichterungen für die Wirtschaft schon jetzt an die Vorbereitung des endgültigen Finanzausgleichs ernstlich herangegangen wird. Bis dieser zustande kommt, wird man Kautelen gegen Mißbräuche durch eine gesteigerte, von allen Ländern zu gewährleistende Mitwirkung der beruflichen Vertretungen von Handel und Industrie bei der Festlegung der Gewerbesteuerätze in den Gemeindefetats verlangen müssen. Weiterhin wird eine Gewähr dafür zu schaffen sein, daß bis zum Zustandekommen des endgültigen Finanzausgleichs ein Lastenausgleich bei den wirklich notleidenden Gemeinden notfalls durch entsprechende Zuschüsse vorgenommen wird, damit nicht diese Gemeinden gezwungenermaßen in der Zwischenzeit die Gewerbesteuern überspannen. Ferner wird man den Grundgedanken der Reichsrahmenregelung für die Gewerbesteuer schon jetzt gesetzlich im Prinzip festlegen können. Endlich aber müssen, um keine Zeit zu verlieren, die für den endgültigen Finanzausgleich notwendigen Vorbereitungen so früh wie möglich getroffen werden, und man wird erwarten dürfen, daß gelegentlich der Verlängerung des jetzigen Zustandes die Reichsregierung ihre Pläne bezüglich des endgültigen Finanzausgleichs bekanntgibt und festlegt. Einer der wichtigsten Punkte auf diesem Gebiete wird die oben dargelegte Rationalisierung der Gewerbesteuer sein müssen.

Darüber hinaus aber wird sich bei der bevorstehenden Erörterung des Finanzausgleichs ergeben, daß alle bisherigen neuen Steuergesetze Teilstücke waren, welche zum Aufbau des künftigen deutschen Steuersystems nur Beiträge lieferten. Derjenige Fragenkomplex, der alle diese Probleme in sich schließt und einheitlich zusammenfaßt, ist der Finanzausgleich. Allein aus einer sachgemäßen, großzügigen Lösung dieses überaus schwierigen Fragenkomplexes kann ein neues vereinfachtes Gesamtsteuersystem des Reichs, der Länder und der Gemeinden hervorgehen.

* * *

Die im vorstehenden Aufsatz erwähnten Leitsätze der Spitzenverbände lauten wörtlich wie folgt:

Für die künftige Ausgestaltung des Finanzausgleichs werden nach der übereinstimmenden Ansicht der unterzeichneten Spitzenverbände die nachstehenden Grundgedanken maßgebend sein müssen:

1. Auf dem gewerblichen Einkommen und Vermögen lastet noch heute ein so schwerer Steuerdruck, daß die Wirtschaft auf diesem Gebiet dringend der Erleichterung bedarf. Von der Minderung der Steuerlast hängt in wesentlichem Umfange die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wiederaufstiegs ab. Vor allem wird neben der außerordentlichen Höhe der Einkommensteuerätze die Belastung durch die Gewerbesteuern als sehr drückend empfunden. Beide Steuern bedürfen einer durchgreifenden Milderung.

2. Steuerliche Erleichterungen sind im übrigen für die Wirtschaft durch Einschränkung der öffentlichen Ausgaben auf allen Gebieten in Verbindung mit einer gerechten Lastenverteilung und durch eine wesentliche Vereinfachung und Rationalisierung des ganzen Steuersystems zu schaffen. Diese Aufgabe ist nur durch eine

zweckmäßige Gestaltung des Finanzausgleichs zu lösen. Das Finanzausgleichsproblem muß in erster Linie als ein volkswirtschaftliches betrachtet werden; die wirtschaftlichen Interessen an der Herabminderung der Steuerlast und der Vereinfachung des Systems müssen unter den heutigen Verhältnissen hierbei ausschlaggebend sein.

3. Im einzelnen sind für die Gestaltung des Finanzausgleichs folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

a) Die steuerliche Ueberlastung der Wirtschaft beruht zum großen Teil auf der Vielheit der Steuern und der Zersplitterung des Steuersystems in Deutschland. Nur eine durchgreifende Vereinfachung des Steueraufbaus und Schaffung fester Relationen zwischen den einzelnen Steuerarten kann hier Erleichterungen bringen. Diese beiden Maßnahmen werden aber in erster Linie durch die gegenwärtig ganz ungleichartige und unübersichtliche Gewerbesteuergesetzgebung der Länder stark gehemmt. Es bedarf daher einer Zusammenfassung der Gewerbesteuergesetzgebung in einem Reichsrahmengesetz. In diesem muß Umfang und Bewertung des Gewerbeertrags sowie des Gewerkekapitals an die im Reichseinkommen- und Körperschaftsteuergesetz sowie im Reichsbewertungsgesetz festgelegten Grundsätze angepaßt werden.

b) An Stelle der Vielheit der Steuerbehörden des Reiches, der Länder und der Gemeinden müssen einheitlich zusammengefaßte Behörden in Fortentwicklung der Gedanken des Reichsbewertungsgesetzes treten. Bei der Zusammensetzung und Tätigkeit dieser Behörden ist die Mitarbeit der Länder und Gemeinden sicherzustellen sowie ihre Erfahrung auf dem Gebiete der betreffenden Steuern nutzbar zu machen. Die Vereinfachung der Verwaltung ist insbesondere auf dem Gebiete der Gewerbesteuern durchzuführen.

c) Es bedarf eingehender Prüfung, ob und in welcher Form das im Finanzausgleichsgesetz für die Länder und Gemeinden in Aussicht genommene Recht, selbständig Zuschläge zur Reichseinkommensteuer zu erheben, in dem endgültigen Finanzausgleich aufgenommen werden kann. Jedenfalls käme für die Wirtschaft ein solches Zuschlagsrecht nur dann in Betracht, wenn die sichere Gewähr besteht, daß derartige Zuschläge nicht das Maß einer vernünftigen Gesamtbelastung der Wirtschaft in dem oben dargelegten Sinne überschreiten. Die bisher erörterten Kautelen gegen eine Ueberspannung der Zuschläge, insbesondere der Hinweis auf das Aufsichtsrecht der Länder reichen nach dieser Richtung hin nicht aus. Der Gedanke der Selbstverantwortung der Gemeinden bei der Zuschlagserhebung kann sich nur dann auswirken, wenn diejenigen, die in den Gemeinden über die Steuern zu beschließen haben, auch unmittelbar von einer Erhöhung dieser Steuern mitbetroffen werden.

d) Das den berufsständischen Vertretungen zustehende Anhörungs- und Einspruchsrecht bei der Auflegung der die Wirtschaft in besonderem Maße treffenden Gewerbesteuern, das bisher nur in einzelnen Teilen Deutschlands besteht, muß für das ganze Reich einheitlich weiter ausgestaltet werden.

e) Eine neue organische Verteilung der Aufgaben zwischen Reich, Ländern und Gemeinden unter Berücksichtigung des Grundgedankens, daß keine Aufgaben ohne Sicherstellung der hierfür erforderlichen Mittel auferlegt werden dürfen, ist notwendig. Daran muß sich die Vereinheitlichung und Offenlegung der Haushaltspläne, insbesondere der Gemeinden schließen, damit eine stete Uebersicht über die Finanzgebarung der öffentlichen Körperschaften möglich ist. Die bereits in die Wege geleitete Statistik über die Finanzgebarung der Länder und Gemeinden ist mit größter Beschleunigung fertigzustellen und weiterzuführen.

4. Eine baldige endgültige Ausgestaltung des Finanzausgleichs unter Berücksichtigung der vorerwähnten Gesichtspunkte liegt im dringenden Interesse der Wirtschaft.

Sollte es mangels rechtzeitiger Fertigstellung der Finanzstatistik der Länder und Gemeinden zu einer kurzen Verlängerung des gegenwärtigen Finanzausgleichs-

Provisoriums kommen — ein Aufschub, der der Wirtschaft angesichts der gegenwärtigen drückenden Steuerbelastung durchaus unerwünscht wäre —, so müssen in jedem Falle die vorerwähnten Gesichtspunkte bereits bei dieser Verlängerung berücksichtigt und insbesondere die Grundzüge der künftigen Gestaltung des Finanzausgleichs schon jetzt erörtert und in Richtlinien festgelegt werden.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Deutscher Industrie- und Handelstag.

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels.

Reichsverband der Deutschen Industrie.

Zentralverband des Deutschen Großhandels.

Sicherungsübereignung und Rechtsprechung.

Von Gerichtsassessor Dr. H. Kadelbach, Berlin.

Die Sicherungsübereignung ist in der letzten Zeit Gegenstand eingehendsten Interesses in Literatur und Rechtsprechung gewesen. Die gesetzgebenden Instanzen haben sich, angeregt durch den Keinitz'schen Entwurf über die Schaffung eines Registerpfandrechts, mit ihr befaßt. Der Reichsfinanzhof hat in einem Gutachten (Bank-Archiv XXV, Nr. 21 Seite 414 ff.) die Frage geprüft, ob dem Sicherungsgläubiger das Recht auf Aussonderung zustehe oder ob er nur das Recht habe, gegenüber Pfändungen, die durch die Finanzbehörden erfolgen, vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse zu verlangen. Das Reichsgericht hat insbesondere in seinem Urteil vom 4. 6. a. c. (Bank-Archiv XXV, Nr. 22 Seite 438) die Frage, in welcher Form Sicherungsübereignungsverträge abgeschlossen werden können, erneut zu erörtern gehabt.

Gerade dieses letzte Urteil ist Gegenstand eingehendster Kritik geworden. Man hat dieses Urteil als ein Fehlurteil bezeichnet und bedauerlicherweise an dieses angebliche Fehlurteil die Folgerung geknüpft, daß durch dieses oberstgerichtliche Urteil auf dem Gebiete der Sicherungsübereignung eine so erhebliche Unsicherheit geschaffen sei, daß bis zur einwandfreien Klärung der gerichtlichen Belange dieses Institutes die Sicherungsübereignung als Sicherungsmittel für Kredite nicht mehr empfohlen werden könne. (So Dr. Koch im Bank-Archiv XXV, Nr. 22.)

Es soll die Aufgabe der folgenden Zeilen sein, zu prüfen, ob tatsächlich durch dieses Reichsgerichtsurteil sowie durch das Gutachten des Reichsfinanzhofes eine derartige Unsicherheit über die mit der Sicherungsübereignung zusammenhängenden Fragen geschaffen worden, oder ob nicht vielmehr die praktische Bedeutung dieser beiden Entscheidungen wesentlich überschätzt worden ist.

Das Reichsgerichtsurteil vom 4. 6. a. c. verlangt, daß die Vertragsschließenden sich über ein konkret bestimmtes, obligatorisches oder dingliches Rechtsverhältnis einigen müssen, das ein Nutzungs- oder Verwaltungsrecht des Veräußerers begründet. Ein derartiges Verhältnis ist nach Ansicht des Reichsgerichts in dem ihm zur Entscheidung vorgelegten Sicherungsvertrage nicht enthalten gewesen.

Der dem Reichsgericht vorgelegte Vertrag enthielt die folgenden Bestimmungen:

„Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Eigentum an den Lagerbeständen mit dem Tage des Vertragsabschlusses übergeht, während die Bank den Besitz des Lagers der Aktiengesellschaft überläßt.“

Eine derartige Fassung muß geradezu als Schulbeispiel dafür angesehen werden, wie Sicherungsübereignungsverträge nicht abgeschlossen werden dürfen. Eine Ueber-eignung kann nach § 930 BGB. doch nur dadurch vorgenommen werden, daß zwischen dem Erwerber und dem neuen Eigentümer ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, kraft dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Eine der-

artige Vereinbarung fehlt in dem dem Reichsgericht vorgelegten Verträge vollständig. Sie kann auch in keiner Weise in dem Passus, der bestimmt, daß der Besitz dem Kreditnehmer verbleibt, gefunden werden, weil der Besitzvorbehalt niemals ein Rechtsverhältnis begründen kann.

Von einem Fehlurteil des Reichsgerichtes für diesen Fall zu sprechen, erscheint daher nicht richtig, da das Reichsgericht lediglich aus dem Fehlen einer vom BGB. ausdrücklich vorgeschriebenen Vereinbarung die notwendige Konsequenz, den Sicherungsübereignungsvertrag für ungültig zu erklären, gezogen hat.

Auch die Begründung, die das Reichsgerichtsurteil enthält, gibt keinen Anlaß dazu, von einer Aenderung in der oberstgerichtlichen Rechtsprechung zu sprechen. Wenn das Reichsgericht sagt, daß es erforderlich sei, daß die Vertragsschließenden sich über ein konkret bestimmtes Rechtsverhältnis einigen müssen, so sagt es damit keineswegs, daß dieses konkret bestimmte Rechtsverhältnis unbedingt eines der im § 868 BGB. namentlich aufgeführten Rechtsverhältnisse sein muß (Nießbrauch, Pfandrecht, Pacht, Miete, Verwahrung). Es verlangt nur, daß ein Rechtsverhältnis geschaffen werden muß, vermögedenen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Als ein derartiges Rechtsverhältnis sind aber nach § 868 BGB. nicht nur die dort namentlich aufgeführten Rechtsverhältnisse anzusehen, sondern kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift auch jedes ähnliche Rechtsverhältnis, vermögedenen jemand, sei es kraft Gesetzes oder kraft Vertrages, einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist.

Es ist durchaus richtig, wenn gesagt wird, daß die im § 868 BGB. namentlich aufgeführten Rechtsverhältnisse auf das Rechtsverhältnis, kraft dessen der Sicherungsgeber zum Besitz berechtigt bleiben soll, nicht genau passen. Das hindert aber nicht, daß zwischen Sicherungsgeber und Sicherungseigentümer Vereinbarungen getroffen werden, die aus den verschiedenen zum Besitz berechtigenden Rechtsverhältnissen einzelne Rechte und Pflichten hervorheben und die in ihrer Gesamtheit dann ein Rechtsverhältnis darstellen, das der Sicherungsübereignung eigentümlich ist und das als ein nach § 868 BGB. den mittelbaren Besitz vermittelndes Rechtsverhältnis anzusprechen ist.

Es wäre theoretisch richtig, ein derartiges Rechtsverhältnis, das Merkmale aus den verschiedensten, dem BGB. bekannten und namentlich aufgeführten Rechtsverhältnissen enthält, als „Fiducia“ anzusprechen und ihm die Stellung zuzuweisen, daß es als das der Sicherungsübereignung eigentümliche Rechtsverhältnis anzusehen ist, das den Besitz beim Kreditnehmer beläßt. Solange aber nicht durch einen gesetzgeberischen Akt eine derartige Vereinbarung als genügend einen gültigen Sicherungsübereignungsvertrag zu begründen festgestellt ist, müssen eben in dem zum Abschluß kommenden Sicherungsübereignungsverträgen die Rechte und Pflichten, die dem Sicherungsgeber bezüglich des ihm überlassenen Sicherungsgutes auferlegt werden, im einzelnen aufgeführt und in Anlehnung an die im BGB. aufgeführten Rechtsverhältnisse gekennzeichnet werden. Sicherungsübereignungsverträge, die diese Gesichtspunkte wahren, werden dadurch nicht zu Scheinverträgen, sondern stellen sich nur als eine Vertragsform dar, die ein von der Gesetzgebung nicht ausdrücklich normiertes, aber als rechtlich unbedingt zulässig anerkanntes Rechtsgebilde in eine Form kleiden, die nach Literatur und Rechtsprechung geeignet ist, einen gültigen Sicherungsübereignungsvertrag darzustellen.

Keinerlei Bedenken kann es auch unterliegen, wenn das Reichsgericht in diesem Urteil die Ansicht vertreten hat, daß ein zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer etwa vereinbartes Treuhandverhältnis nicht imstande gewesen wäre, das Rechtsverhältnis zu ersetzen, kraft dessen der Kreditnehmer im Besitz der Ware bleiben sollte. Ein Treuhandverhältnis setzt, wie das Reichsgericht in Band 84 Seite 217 entschieden hat, voraus, daß aus dem Vermögen des Treugebers in das Vermögen des Treuhänders etwas übergeht, daß also zum mindesten rechtlich, wenn auch

nicht wirtschaftlich, eine Vermögensübertragung vorgenommen wird. Bedingung für das Zustandekommen eines derartigen Treuhandverhältnisses ist aber eben immer, daß der Treugeber einem Treuhänder etwas übereignet. Auf den vorliegenden Fall angewandt, würde dies bedeuten, daß ein Treuhandverhältnis wohl dann hätte zustande kommen können, wenn Vermögensstücke des Kreditnehmers in rechtswirksamer Weise, also zum Beispiel nach § 930 BGB. dem Kreditgeber übertragen worden wären. Das die Uebergabe vermittelnde Rechtsverhältnis, mag dies nun ein Verwahrungsvertrag oder ein Leihvertrag oder ein ähnliches Rechtsgebilde sein, enthält die Verpflichtung für den Kreditnehmer, die rechtlich aus seinem Vermögen ausgeschiedenen Stücke für den Kreditgeber als „Treuhand“ zu verwahren. Dies ist aber nur eine notwendige Folge des das mittelbare Besitzverhältnis begründenden Rechtsverhältnisses, die den Abschluß eines Rechtsverhältnisses nach § 868 BGB. nicht zu ersetzen vermag.

Das Reichsgerichtsurteil vom 4. 6. a. c. stellt sich daher zwar nicht als ein Schritt der Fortentwicklung und Weiterbildung der Sicherungsübereignung dar, da es sich, wie mit Recht von Dr. Koch hervorgehoben wird, noch nicht zu der Ansicht durchringen kann, daß die Vereinbarung, Warenbestände zu Sicherungseigentum zu übertragen, allein genügen kann, um eine Sicherungsübereignung darzustellen. Es bildet aber keineswegs einen Rückschritt und stellt auch keine neuen, die Sicherungsübereignung erschwerenden Bedingungen auf. Es bestätigt vielmehr nur die bisher bestehende Rechtsauffassung, daß zum Abschluß eines gültigen Sicherungsübereignungsvertrages die Schaffung einer Vereinbarung gehört, durch die dem Sicherungsgläubiger ein Recht auf mittelbaren Besitz gegeben wird.

Auch das Gutachten des Reichsfinanzhofes vom 6. 6. a. c. bietet keinen Anlaß zu irgendeiner Beunruhigung in Kreditgeberkreisen, da es die durch die Sicherungsübereignung geschaffenen Rechte an sich gar nicht berührt. Es kann hier davon abgesehen werden, im einzelnen auf die Punkte einzugehen, die das Gutachten des Reichsfinanzhofes als rechtlich anfechtbar erscheinen lassen können. Diese sind in dem oben zitierten Artikel des Herrn Dr. Koch auf das eingehendste und meines Erachtens richtigste gewürdigt worden. Auch soweit über dieses Gutachten bisher Artikel in Fachzeitschriften und Tageszeitungen erschienen sind, ist stets auf das bedenkliche Moment hingewiesen worden, daß, wenn die vom Reichsfinanzhof aufgestellte Ansicht durchdringen sollte, ein doppeltes Recht geschaffen werden würde, da die Folge der Ansicht des Reichsfinanzhofes die wäre, daß vor den ordentlichen Gerichten die Finanzbehörden anders gestellt sein würden, als der Privatmann. In rein rechtlicher Beziehung dürfte im übrigen über diese Frage noch längst nicht das letzte Wort gesprochen sein, da dem Gutachten des Reichsfinanzhofes naturgemäß nur die Bedeutung eines für die Finanzbehörden selbst bestimmten Gutachtens zukommt. Die ordentlichen Gerichte, vor denen auch der Fiskus für den Fall, daß er im Sinne des Gutachtens des Reichsfinanzhofes vorgehen will, Recht suchen müßte, hätten zunächst zu der vom Reichsfinanzhof angeschnittenen Frage Stellung zu nehmen. Es ist bisher noch kein Urteil eines ordentlichen Gerichtes bekannt geworden, das die vom Reichsfinanzhof ausgestellte Ansicht geteilt hätte. Die ordentlichen Gerichte würden bei einer Prüfung dieser Frage nicht an der Erwägung vorbeigehen können, daß das Recht und seine zwangsweise Verwirklichung zwei Dinge sind. Das Eigentum ist ein in der Verfassung verankertes und durch Rechtsprechung und Gesetzgebung geschütztes Recht, das auch der Fiskus zu achten müssen.

Aber abgesehen von diesen rechtlichen Erwägungen ist die praktische Auswirkung der Ansicht des Reichsfinanzhofes ohne Bedeutung.

Hat ein Steuerschuldner Sicherungsübereignungsverträge abgeschlossen und will das Finanzamt, da er seinen Steuerverpflichtungen nicht nachkommt, zwangsweise gegen ihn vorgehen, so werden in den meisten Fällen außer den sicherungsübereigneten Warenbeständen

oder sicherungshalber abgetretenen Forderungen noch andere Vermögensobjekte des Steuerschuldners vorhanden sein, auf die die Finanzbehörde ihren Zugriff richten könnte. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, sondern sich herausstellen, daß außer den zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögensobjekten keinerlei andere mehr vorhanden sind, so würde die Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Steuerschuldners feststehen, die bei einem Kaufmann zur Konkursöffnung führen würde. Für den Fall des Konkursverfahrens ist aber auch der Sicherungsgläubiger gezwungen, auf die Realisierung der ihm übereigneten Vermögensobjekte bedacht zu sein. Es besteht dann für das Finanzamt keine Veranlassung mehr, die Realisierung von sich aus zu betreiben. Im Gegenteil würden sich für diesen Fall sogar die Interessen des Sicherungseigentümers und der Finanzbehörde decken. Da auch der Reichsfinanzhof nicht verkennt, daß der Erlös des Sicherungsgutes zunächst dem Sicherungsgläubiger zugute zu kommen hat und erst nach dessen vollständiger Befriedigung ein weiterer Erlös zur Deckung der Ansprüche der Finanzbehörden dienen kann, so besteht an sich kein Anlaß für den Sicherungseigentümer, ein Vorgehen der Finanzbehörden als seinen Interessen hinderlich anzusehen. Die Finanzbehörden müssen sich darüber klar sein, daß nur für den Fall, daß der Sicherungseigentümer wegen der ihm zustehenden Forderungen volle Befriedigung erhält, für sie selbst aus einem etwa noch bestehenden Ueberschuß eine Befriedigung erfolgen kann; sie haben also kein Interesse an einem Verkauf der Sicherungswaren, zu einem Preise, der dem vorhergehenden Sicherungseigentümer nicht die volle Befriedigung seiner Ansprüche gewährleistet. Wird aber ein derartiger Erlös erzielt, der den Sicherungseigentümer in die Lage versetzt, sich wegen seiner Sicherungsansprüche in vollem Umfange befriedigen zu können, so hat er wiederum kein Interesse daran, die ihm übereigneten Waren noch weiter zu halten bzw. einer späteren Verwertung durch die Finanzbehörden zu widersprechen. In allen den Fällen, in denen die kreditgebende Bank durch Sicherungsübereignung gedeckt ist, könnte sie es getrost darauf ankommen lassen, daß die Finanzbehörde versucht, sich auch aus ihrem Sicherungsgut zu befriedigen. Kein Finanzamt wird so töricht sein und verlangen, daß das Sicherungsgut zu Preisen verschleudert wird, die noch nicht einmal dem Sicherungsgläubiger wegen seiner Ansprüche Befriedigung gewähren würden, da dann für das Finanzamt selbst nicht der geringste Erlös herauskommen würde. Einer Verwertung zu Preisen aber, die ihre Ansprüche decken, hat andererseits die kreditgebende Bank kein Interesse zu widersprechen.

Die Stellung des Sicherungsgläubigers zum Finanzamt wäre bildlich gesprochen die gleiche wie die des ersten Hypothekengläubigers zum Gläubiger der zweiten Hypothek. Nur für den Fall, daß die erste Hypothek voll ausbezahlt wird, kann für die zweite Hypothek etwas herauskommen, und da der zweite Hypothekengläubiger sich dieser Folge stets klar ist, wird er als vernünftig handelnder Kaufmann nur dann versuchen, sein Recht durch zwangsweise Verwertung zu realisieren, wenn er an einen Ueberschuß über die erste Hypothek hinaus glaubt. Irgendwelche Nachteile können aber dem Gläubiger der ersten Hypothek durch die Bestellung einer weiteren ihm im Range nachstehenden Belastung nicht entstehen.

Aber auch wenn wider alles Erwarten und wider alle Vernunft das Finanzamt auf einer sofortigen zwangsweisen Verwertung der zu Sicherungszwecken übereigneten Bestände bestehen sollte, läuft der Kreditgeber keine Gefahr. Denn wenn durch eine sofortige Verwertung bei einer Versteigerung der Erlös nicht ausreichen sollte, um die Forderungen des Sicherungsgläubigers zu decken, während er glaubt, bei einer späteren freiwilligen Verwertung, zum Beispiel durch freihändigen Verkauf, einen Mehrerlös erzielen und sich dann für seine Forderungen decken zu können, so ist es ihm ja unbenommen, die Waren in der Zwangsversteigerung bis zur Höhe des von ihm gewährten Kredites selbst zu erwerben. An Stelle seines Sicherungseigentums würde dann in der Versteigerung rechtsgültig

erworbenes volles Eigentum treten, mit dem er nach Belieben verfahren, es also zu einer ihm genehmen Zeit und zu ihm genehmen Preisen verwerten könnte.

Haben also die zu Sicherungszwecken übereigneten Waren tatsächlich, das heißt also bei zweckmäßiger Verwertung, einen derartigen Wert, daß der Kreditgeber glaubt, daß sie zu seiner vollen Befriedigung ausreichen werden, so wird er trotz aller berechtigten oder unberechtigten Eingriffe einer Finanzbehörde in sein Sicherungseigentum doch stets zu dem ihm zukommenden Erlöse gelangen.

In allen Fällen also, in denen Sicherungsübereignungsverträge abgeschlossen sind, denen tatsächlich ein gültiges Schuldverhältnis zu Grunde liegt und die nicht nur, was andererseits häufig der Fall sein mag, den Zweck verfolgen, Vermögensstücke dem Zugriff anderer Gläubiger zu entziehen, ohne daß eine wirkliche Schuldforderung besteht, ist der Sicherungsgläubiger wegen seiner Ansprüche auch bei einem Eingriff durch das Finanzamt geschützt. Ein Anlaß, die Sicherungsübereignung nicht mehr als ein geeignetes Kreditsicherungsmittel anzusehen, besteht nicht.

Die Sicherungsübereignung von noch nicht bezahlten Waren.

Von Justizrat Dr. Schwickerath, Berlin.

Otto B e r n s t e i n hat im Bank-Archiv vom 1. 10. 1926 (Seite 62 ff.) unter der Ueberschrift „Der uneigentliche Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren“ Stellung genommen zu der von einer Anzahl Verbänden des Großhandels und der Industrie eingeführten Lieferungsbedingung:

„Die gelieferte Ware darf vor voller Bezahlung des Kaufpreises oder vor Einlösung der dafür hingebenen Schecks und Wechsel ohne Zustimmung des Verkäufers an Dritte weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden“

und hat ausgeführt:

„Mag das hier verfolgte Ziel wirtschaftlich berechtigt sein oder nicht, einen juristisch geeigneten Weg, es zu erreichen, stellt jedenfalls nur der echte Eigentumsvorbehalt dar, nicht aber eine Vereinbarung der hier unter der Bezeichnung uneigentlicher Eigentumsvorbehalt behandelten Art.“

Die Ausführungen Bernsteins können als zutreffend nicht anerkannt werden.

Schon die gewählte Ueberschrift: „Uneigentlicher Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren“ ist schief und führt den Leser zu derselben falschen Einstellung, von der aus Bernstein die ganze Frage betrachtet.

Bernstein geht aus vom § 137 BGB., sieht in der fraglichen Lieferungsbedingung die Auferlegung eines unwirksamen Verfügungsverbots und hält daher bei Zuwiderhandlung in Kenntnis des Verbots einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. auf der Seite des Kreditgebers nicht für möglich. § 137 BGB. hat aber zwei Sätze:

„Die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Wirksamkeit einer Verpflichtung über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt“

und zutreffend sagt Bernstein im 6. Absatz seiner Ausführungen selbst:

„es wird dem Käufer lediglich eine schuldrechtliche Verpflichtung auferlegt, von seiner Verfügungsbefugnis keinen Gebrauch zu machen, solange die Ware nicht voll bezahlt ist.“

Die dingliche und die obligatorische Wirkung des rechtsgeschäftlichen Veräußerungsverbots

sind scharf zu unterscheiden. Erstere wird durch Satz 1 verneint, letztere durch Satz 2 zugelassen. Die persönliche Verpflichtung, nicht zu verfügen, hat also schuldrechtliche Wirkung. Nur in einem Falle hat das BGB. auch die schuldrechtliche Wirkung ausdrücklich ausgeschlossen, nämlich im § 1136:

eine Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

Die Vereinbarung der genannten Lieferungsbedingung ist also rechtswirksam und es bleibt zu prüfen, ob ihre bewußte Verletzung für den Kreditgeber eine Handlung gegen die guten Sitten sein und zum Schadensersatz verpflichten kann. Dies ist im Gegensatz zu Bernstein zu bejahen.

Für seine gegenteilige Ansicht stützt sich Bernstein zunächst auf den Grundsatz des § 137 und behauptet, der Lieferungsbedingung liege eine unrichtige Rechtsansicht zu Grunde. Es verkennt Bernstein die rechtliche Bedeutung der Lieferungsbedingung, wenn er ausführt, daß die Verbände mit ihrer Bekanntgabe bezwecken, „den guten Glauben des Pfandnehmers oder Sicherungserwerbers zu zertrümmern“. Er meint offenbar, daß die Lieferungsbedingung dingliche Wirkung bezwecke, denn anders wäre die Verwendung des Begriffes „guter Glaube“ nicht zu verstehen. Wäre das beabsichtigt, so könnte allerdings von einer unrichtigen Rechtsansicht gesprochen werden. Wie schon ausgeführt, beabsichtigt die Lieferungsbedingung aber lediglich schuldrechtliche Wirkung im Sinne des § 137 Satz 2.

Ferner beruft sich Bernstein auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die immer daran festgehalten habe, daß die Beteiligung an der Verletzung von Vertragspflichten, die einem anderen gegenüber obliegen, allein noch nicht gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. verstoße, es müßten vielmehr noch besondere Umstände hinzutreten, die ein solches Verhalten als sittlich verwerflich erscheinen lassen. Die von Bernstein angezogenen Reichsgerichtsentscheidungen, in denen eine Anwendung des § 826 verneint ist, treffen aber den hier fraglichen Tatbestand nicht.

Die Entscheidungen J. W. 1922 Seite 1390, ebenso J. W. 1925 Seite 1752 sprechen die Grundsätze aus: niemand habe die Verpflichtung, sein eigenes Interesse einem fremden nachzusetzen; die Ausnutzung einer durch die Verhältnisse gegebenen Sachlage zu eigenem Vorteile stelle noch keine Handlung wider die guten Sitten dar; zu einem sittenwidrigen Tun werde diese Verfolgung des eigenen Vorteils erst durch besondere Umstände gestempelt; ein Verstoß gegen die guten Sitten liege dann vor, wenn Veräußerer und Erwerber komplotmäßig zur Schädigung des Dritten zusammengewirkt haben; dieses Zusammenwirken mache die schädigende Verfolgung eigener Interessen zur sittenwidrigen Handlung.

Besonders bedeutungsvoll scheint die auch von Bernstein angezogene Entscheidung J. W. 1910 Seite 705:

„nicht jede wissentliche Beteiligung an der Vertragsverletzung eines Anderen bildet einen Verstoß wider die guten Sitten. Es müssen vielmehr Umstände hinzutreten, die das Verhalten desjenigen, der an der Vertragsverletzung teilgenommen hat, vom Standpunkt eines anständig und billig denkenden Menschen als verwerflich erscheinen lassen.“

Das ist die Kernfrage: Widerspricht es dem kaufmännischen Ehrbegriff und kaufmännischer guter Sitte, Waren vor der Bezahlung Dritten zu verpfänden oder zu übereignen? Wird diese Frage bejaht, so ist der besondere Umstand im Sinne des Reichsgerichts gegeben, der die Verletzung der aus § 137 Satz 2 übernommenen Verpflichtung auch auf seiten des mitwirkenden Dritten als sittlich verwerflich erscheinen läßt. Es darf davon ausgegangen werden, daß früher regelmäßig kein ehrbarer Kaufmann Waren vor voller Bezahlung zur Sicherheit übereignete oder verpfändete. Auch beim ehrbaren Kaufmann

sind wirtschaftlich gerechtfertigte Sicherungsübereignungen möglich, so besonders dann, wenn der Sicherungsgläubiger den Kredit zu dem Zweck gibt, die Warengläubiger zu befriedigen. Sollen die übrigen Gläubiger durch den Kredit indessen nicht befriedigt werden und kennt der Sicherungsgläubiger die Lieferungsbedingung, so liegen eben die vom Reichsgericht geforderten besonderen Umstände vor, nämlich der Verstoß des Schuldners und des Sicherungsgläubigers gegen die Lieferungsbedingung und damit gegen Treu und Glauben im Handelsverkehr und ferner die gemeinschaftliche, bewußte Verletzung der dem Warengläubiger gegenüber übernommenen Verpflichtung. Das Zusammenwirken des Gläubigers mit dem Schuldner in Kenntnis der von diesem übernommenen Verpflichtung ist als ein Komplott im Sinne der Judikatur des Reichsgerichts anzusehen, das nur den Zweck haben kann, dem Gläubiger im Falle des Zusammenbruchs des Schuldners gegenüber den Warengläubigern Vorteile zu verschaffen und diese dadurch zu schädigen. Besonders verwerflich erscheint die nachträgliche Sicherungsübereignung für bereits eingeräumte Kredite, welche der Schuldner unter der Drohung der Fälligmachung des Kredits vornehmen muß. Die etwaige Rücksicht auf Aktionärinteressen darf dabei selbstverständlich keine Rolle spielen. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat keinen Anspruch auf ein robusteres kaufmännisches Gewissen als der ehrbare Einzelkaufmann.

Im Gegensatz zu den Ausführungen von Bernstein muß festgestellt werden, daß eine Schädigung des Warenverkäufers und der Schädigungsvorsatz auf seiten des Sicherheitsnehmers stets gegeben sind. Die Auffassung, die Konkursmasse vergrößere sich um den Kredit, ist rein theoretisch. Im Falle des Zusammenbruchs ist der gegebene Kredit natürlich nicht mehr zur Verfügung, sonst wäre es ja nicht zur Zahlungseinstellung gekommen — ganz abgesehen von den vielen Fällen der Sicherungsübereignung, die nur zur Vermeidung der Kreditkündigung getätigt sind. Es ist aber die Konkursmasse um die übereignete Ware gekürzt, und der Kreditgeber ist, anstatt wie alle übrigen Gläubiger auf die Konkursquote verwiesen zu werden, in voller Höhe befriedigt.

Inwiefern der Warenlieferant durch seine Kenntnis der Konjunkturverhältnisse in der Branche eher die zu seinem Schutz erforderlichen Maßnahmen treffen kann, als der Bankier, der einen ungedeckten Warenkredit gewährt hat — wie Bernstein meint —, ist nicht zu erkennen. Auch der Warenlieferant muß die Fälligkeit seiner Forderung abwarten und kann sich Sicherheit erst durch Zwangsvollstreckung verschaffen.

Es kann zugegeben werden, daß zu beanstandende Sicherungsübereignungen ohne Zwischenfall abgewickelt worden sind. Der für alle Beteiligten günstige Ausgang eines gegen die guten Sitten verstoßenden Geschäfts macht dieses aber nicht zum Erlaubten.

Es herrscht Uebereinstimmung darüber, daß das Ueberhandnehmen der Sicherungsübereignungen nur eine Folge der wirtschaftlichen Krise der letzten Jahre ist, ferner darüber, daß hierin ein verhängnisvoller Mißstand zu erblicken ist. Die Sicherungsübereignung unterliegt an und für sich schon juristisch wie wirtschaftlich starken Bedenken; und die Folge ihres Ueberhandnehmens, daß nämlich die Finanzierung der Wirtschaft immer mehr von den Banken auf die Warenlieferanten übergegangen ist, kann als ein gesunder Zustand nicht angesehen werden. Seit Jahren ist man bemüht, diesem Mißstand abzuwehren und auch die Vertreter der Banken haben ihn als Mißstand erkannt und nach Abhilfe gesucht. Es sei erinnert an den Vorschlag eines Gesetzentwurfs betreffend die Einrichtung eines Buches über die Sicherungsübereignungsverträge, der hauptsächlich von Vertretern der Banken ausgegangen ist, und an die Einsetzung einer Kommission seitens des Bankausschusses des deutschen Industrie- und Handelstages am 4. 2. 1926. Eine Anzahl von Verbänden des Großhandels und der Industrie waren der Auffassung, daß die zu beanstandenden Sicherungsübereignungen zurückzuführen seien auf den Niedergang kaufmännischer Moral und daß es in erster Linie darauf ankomme, die Begriffe über ge-

schäftlichen Anstand und kaufmännische Sitte wieder zu heben. Dies bezweckt gerade die Lieferungsbedingung. Daß das wirtschaftlich nützlich ist, bedarf wohl keiner Erörterung. Die Durchführung der Lieferungsbedingung ist aber auch praktisch möglich, zumal Ausnahmen mit Zustimmung des Verkäufers ausdrücklich zugelassen worden sind. Die von *Bernstein* erwähnte Bedenklichkeit eines Eindringens in die geschäftlichen Beziehungen des Kreditnehmers besteht doch wohl nur theoretisch, da nach der Erfahrung auch besonders feinfühligere Banken und Geldgeber von vornehmer Gesinnung vor derartigen Fragen nicht zurückzuschrecken pflegen. Die Durchführung wird unser geschäftliches Ansehen im In- und Auslande heben. Möglich, daß die Verbände von Handel und Industrie dadurch zum „Totengräber“ fauler wirtschaftlicher Existenzen werden, niemals aber zum „Totengräber“ der Rechtssicherheit im Verkehr, wie *Bernstein* meint. Ein Kaufmann, der zum Zwecke seiner Finanzierung keine andere Sicherheit zu bieten vermag, als unbezahlte oder gar erst zu bestellende Ware, kann vom Standpunkt der Wirtschaft nicht als besonders schutzbedürftig angesehen werden. Die Rechtssicherheit im Verkehr und das Vertrauen zur Wirtschaft werden aber durch die von den Verbänden des Großhandels und der Industrie beschlossene Lieferungsbedingung mehr gewahrt, als durch einen Verkauf unter Eigentumsvorbehalt. Diesen Eigentumsvorbehalt hat man abgelehnt — nicht sowohl wegen der Schwierigkeit seiner Durchführung, als insbesondere wegen des darin zum Ausdruck kommenden mangelnden Vertrauens und wegen der unzweifelhaft dadurch bewirkten Schädigung des Ansehens der Wirtschaft, besonders auch im Ausland.

* * *

Die Schriftleitung hat die vorstehenden Darlegungen des Herrn Verfassers gern zum Abdruck gebracht, weil sie eine erschöpfende sachliche Behandlung des Gegenstands unter Beteiligung von Juristen, die der anderen Seite nahe stehen, nur als erwünscht betrachten kann. Sachlich freilich bin ich durch die Ausführungen *Schwickerath's* in dem von mir im Bank-Archiv a. a. O. eingenommenen Standpunkt nur noch bekräftigt worden. Im einzelnen möchte ich zu den von ihm Gesagten folgendes bemerken:

1. Die von *Schwickerath* beanstandete Bezeichnung „uneigentlicher Eigentumsvorbehalt“ weist auf die wirtschaftliche Wesensverwandtschaft hin, welche zwischen der umstrittenen Klausel und dem echten Eigentumsvorbehalt insofern besteht, als beide Klauseln, die mit der Uebergabe der Ware an den Käufer regelmäßig verbundene Verschaffung des vollen und freien Eigentums aufheben oder beschränken wollen. Die Aehnlichkeit zwischen eigentlichem und uneigentlichem Eigentumsvorbehalt liegt also gerade in dem „Ausdruck mangelnden Vertrauens“, der für die umstrittene Klausel in kaum geringerem Maße, als für den echten Eigentumsvorbehalt, kennzeichnend ist.

Schwickerath's Ueberschrift ist umgekehrt aus dem Grunde zu beanstanden, weil sie den Anschein erweckt, als ob die umstrittene Klausel lediglich die Sicherungsübereignung noch nicht bezahlter Waren verhindern will, während sie sich in Wirklichkeit auch gegen ein Faustpfand oder auch gegen ein etwaiges künftiges Registerpfand richtet.

2. Das Wort von der „Zertrümmerung des guten Glaubens“ des Sicherungsnehmers stammt von einem den maßgebenden Handelsverbänden nahestehenden Juristen. Darin, daß diesem Gedanken eine unrichtige Auffassung zu Grunde liegt, scheine ich mit *Schwickerath* einig zu sein.

Im übrigen aber sollte von den Verteidigern der Lieferungsbedingung nicht bestritten werden, daß sie — auf dem Umwege über § 826 BGB. — dingliche Wirkung bezweckt oder doch ersetzen will und insofern mit dem Zweckgedanken des § 137 BGB. in Widerspruch steht.

3. Für ganz mißlungen halte ich den Versuch, die fragliche Lieferungsbedingung mit der von mir angezogenen Rechtsprechung des Reichsgerichts, die bei Aufstellung der Bedingung anscheinend nicht zu Rate gezogen worden war, in Einklang zu bringen. Daß es noch keinen Verstoß gegen die guten Sitten enthält, wenn jemand von der Bereitwilligkeit eines Schuldners zum Abschluß eines Sicherungsvertrages Gebrauch macht, obschon er weiß, daß der Schuldner damit Verpflichtungen gegenüber Dritten zuwiderhandelt, hat das Reichsgericht an den von mir zitierten Stellen in denkbar klarsten und eindeutigen Worten ausgesprochen. Den besondern Tatbestand des komplottmäßigen Zusammenwirkens zwischen Sicherungsnehmer und Schuldner, wie ihn das Reichsgericht fordert, schafft man noch nicht dadurch, daß man in einem Falle, der keinerlei Abweichungen von dem vom RG. als nicht sittenwidrig betrachteten allgemeinen Tatbestand enthält, das Verhalten des Sicherungsnehmers mit allerhand tadelnden Beiwörtern belegt.
4. Meine Auffassung, daß die Konkursmasse sich um den Kredit vergrößert, ist nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch richtig. Entweder ist der Kredit zur Bezahlung bestehender Schulden verwendet worden, dann hat sich die Schuldenmasse vermindert, oder zur Anschaffung neuer Waren, dann hat sich die Teilungsmasse erhöht, oder zur Bezahlung von Arbeitslöhnen, dann sind bevorrechtigte Gläubiger befriedigt worden. Welcher Unterschied besteht, im wirtschaftlichen Effekt für den Lieferanten und die sonstigen Gläubiger, zwischen dem Fall, daß der Schuldner unbezahlte Waren im regelmäßigen Geschäftsgang verkauft und den Erlös zur Bezahlung von Bareinkäufen oder Arbeitslöhnen verwendet, und dem Fall, daß er zu gleichem Zweck einen Kredit gegen Verpfändung der unbezahlten Waren aufnimmt?
5. Die Einstellung *Schwickerath's* zu der ganzen Frage beruht auf der Unterstellung, daß es sich bei Geschäftsleuten, die mit nichtbezahlten Waren Sicherheit bestellen, regelmäßig um „faule, wirtschaftliche Existenzen“ handelt. Diese Vorstellung sollte aufgegeben werden; sie ist, wie man in Bankkreisen weiß, in tatsächlicher Hinsicht irrtümlich. In einer Wiederaufbauperiode, wie der, in welcher wir uns befinden, kann die Kapitalbasis eines Unternehmens auf der einen, der verhältnismäßige Umfang seines Kreditbedarfs auf der anderen Seite noch nicht das ausschlaggebende Unterscheidungsmerkmal zwischen „gesund“ und „faul“ abgeben. Wollten sich die Geldkreditgeber diesen Standpunkt aneignen, dann würden sie noch in höherem Maße, als schon jetzt, wegen nicht genügender Berücksichtigung des Kreditbedarfs der Wirtschaft mit Vorwürfen überhäuft werden.

Bernstein.

Effekten-Giroverkehr und Rechtsprechung.

Von Dr. *M. Eichholz*, Hamburg*).

Mit erheblichem wirtschaftlichen Druck wird in Deutschland versucht, den Effekten-Giroverkehr wenigstens in den bedeutenderen Bankplätzen einzuführen. Der wirtschaftliche Druck soll gerechtfertigt werden durch die Forderung nach „Rationalisierung der Wirtschaft“. Es sollen im Bankbetrieb unnötige Zwischenglieder ausgeschaltet werden, um den Bankbetrieb zweckmäßiger zu gestalten. Bei der Beweis-

*) Anm. der Schriftleitung: Auch die Veröffentlichung dieser Ausführungen eines grundsätzlichen Bekämpfers des erweiterten Giroeffektenverkehrs erschien uns zur Förderung der Aussprache über diese wichtige Frage nicht ungeeignet.

führung für die Notwendigkeit der Einführung des Effekten-Giroverkehrs pflegen juristische Bedenken gering geachtet zu werden. Es sei in dieser Hinsicht nur auf den Artikel von Breit in Nr. 22 des „Bank-Archiv“ (XXV.) verwiesen, der die Aufgabe der Rechtswissenschaft beim Ausbau des Effekten-Giroverkehrs zeichnen will. Und doch wird kein Bestreben zur Rationalisierung der Wirtschaft auf die Dauer Erfolg haben können, das elementare Anforderungen der Rechtssicherheit des Verkehrs verletzt. Entgegen den Ausführungen von Breit muß daran festgehalten werden, daß der Effekten-Giroverkehr zwar von den Großbanken erzwungen werden kann, daß dann die Gegenkräfte auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet aber so stark werden, daß sie einen nicht durch Gesetze in ordnungsmäßige Bahnen gelenkten Effekten-Giroverkehr wenigstens für das große Publikum praktisch unwirksam machen werden.

Hierbei soll die Frage, ob ein stückeloser Effekten-Giroverkehr in Wirklichkeit einen ganz ungeheuren Fortschritt darstellt, hier auf sich beruhen bleiben. Die Frage wird ganz verschieden von jemandem beantwortet werden, der in einer Förderung der Börsenspekulation sein Lebensziel sieht, wie von einem andern, der die Bedeutung des Effektenmarktes für Kapitalanlage und Kapitalverwertung durchaus anerkennt, aber jedes unnötige Uebermaß von Spekulation vermieden zu sehen wünscht. Der berufsmäßig in der Tagesspekulation an der Börse tätige Börsenbesucher wird ganz gewiß im stückelosen Effektenverkehr eine Vereinfachung seines Umsatzbedürfnisses sehen. Der Kapitalist, der jahre-, vielleicht jahrzehntelang, vielleicht gebunden an ein persönliches Interesse, Teilhaber einer bestimmten Gesellschaft zu sein und zu bleiben wünscht, sieht die Dinge ganz anders an. Und wenn nun einmal die Frage sich erhebt, ob der Gesetzgeber die Regelung des Effekten-Giroverkehrs übernehmen soll, dann fragt es sich doch wohl, in welchem Sinne diese Regelung erfolgen wird. Denn in Wirklichkeit stehen sich ja in weitesten Teilen Deutschlands bei der Neuordnung des Effekten-Giroverkehrs im wesentlichen zwei Parteien gegenüber: die Großbanken und das Publikum. Die ersteren haben ein unbestreitbares Interesse an einer Ausdehnung des Effekten-Giroverkehrs. Ihre Syndici sind es auch im wesentlichen, die den Gedanken auszubauen und zu fördern gesucht haben. Es soll in diesen Darlegungen in keiner Weise ein Vorwurf für die letztgenannten Herren liegen. Sie haben ganz gewiß durch ihre sachkundigen und ins einzelne gehenden Ausführungen die rechtliche Durchdenkung des ganzen Problems erheblich gefördert. Aber wirtschaftlich gesehen stehen auf der anderen Seite sicherlich die am Bankverkehr beteiligten Kapitalisten. Dieser Gruppe wird durch die Förderung des Effekten-Giroverkehrs kein Gefallen getan. Die Bedenken der kleineren Bankiers, die nicht ohne weiteres Gesellschafter der „Kassenvereine“ sein werden, sind oft genug ausgesprochen worden. Aber auch der Privatkapitalist muß es sich reiflich überlegen, ob er in der Förderung des Effekten-Giroverkehrs eine Förderung seiner Interessen sieht. Er würde hierin eine Förderung seiner Interessen sehen, wenn bei gleicher Sicherheit des Wertpapierbesitzes die Bankprovisionen und -spesen viel niedriger würden. Dabei soll der Bankkunde aber ganz unzweifelhaft eine Minderung der Rechtssicherheit in dem Besitz seiner Wertpapiere und eine ungeklärte Rechtslage in Kauf nehmen. Wenn die Frage vom Gesetzgeber zu entscheiden wäre, ob und wie er den Effekten-Giroverkehr regelt, steht noch völlig dahin, welches Interesse der Gesetzgeber zu dem seinigen machen wird. Sucht er die Interessen der zwei Gruppen auf einer mittleren Linie zu vereinigen, so wird ganz sicher ein Rechtsinstitut herauskommen, das die heutigen Freunde des Effekten-Giroverkehrs stark enttäuschen würde. Dabei wird aber selbst ein in Bankfragen so erfahrener Mann wie Breit kaum anführen können, wie denn nun eigentlich ein Gesetzentwurf lauten soll, der einerseits den Effektenverkehr rationalisiert, andererseits die Interessen der Bankkunden

wahrnimmt. So kommt denn auch Breit zu dem Ergebnis, daß eine gesetzliche Regelung des Sammeldepots und des Effekten-Giroverkehrs zur Zeit gar nicht möglich ist. Damit ist dem Effekten-Giroverkehr im gegenwärtigen Zeitpunkt vom rechtlichen Standpunkt aus das Todesurteil gesprochen. Ein Rechtsinstitut, das so wenig durchdacht und so wenig geklärt ist, daß es eine Regelung durch den Gesetzgeber gar nicht verträglich und praktisch ausgestaltet werden, bevor es dem Publikum als eine Mustereinrichtung vorgestellt werden darf. Das Sammeldepot in seinem embryonalen Zustand wird erst dann das Licht einer weiteren Welt erblicken dürfen, wenn es gezeigt hat, daß es auch wirklich lebensfähig ist.

Man behauptet dieses unter Hinweis auf die Berliner Erfahrungen. Dabei sind doch diese Erfahrungen keineswegs geeignet, zur Gründung von lokalen oder interurbanen Sammeldepots anzuregen. Der Berliner Kassenverein birgt bei einem verhältnismäßig sehr geringen Aktienkapital Milliardenwerte. An ihm waren bisher eine geringe Anzahl von Banken beteiligt. Es war allein eine Sache der Banken, ob sie sich beteiligen wollten oder nicht. Wären bei der Durchführung des Betriebes des Kassenvereins Schwierigkeiten entstanden, hätten die beteiligten Banken für einen etwaigen Verlust aufkommen müssen. Es war Sache der einzelnen Banken, ob und welches Konto in einzelnen Wertpapieren sie beim Kassenverein halten wollten. Der Durchschnitt des anlagensuchenden Publikums ist an diesem Institut unmittelbar überhaupt nicht beteiligt. Daher ging auch die an sich durchaus zweckmäßige und berechtigte Einrichtung des „Kassenvereins“ das große Publikum gar nichts an. Die Sachlage verändert sich völlig, wenn das Publikum mehr oder weniger gezwungen werden soll, sich an einem lokalen oder vielleicht später interurbanen Sammeldepot zu beteiligen. Und wenn dann der Weg der Gesetzgebung von den Befürwortern der Ausbreitung des Effekten-Giroverkehrs abgelehnt wird, so bleibt für einen gewissenhaften Gutachter über die Zweckmäßigkeit der Förderung des Effekten-Giroverkehrs allein die Beantwortung der Frage übrig, wie sich denn die Rechtsprechung zu der gleichen Einrichtung stellen wird.

Es ist nichts Ungewöhnliches, daß im Prozeß beide Parteien glauben, im Recht zu sein. Demzufolge wird es auch keinen Juristen und sicherlich auch keinen Nichtjuristen überraschen, daß in der Frage des Effekten-Giroverkehrs die Befürworter und Verneiner des Gedankens im Recht zu sein glauben. Aber diesmal ist die Stellung der Verneiner des Gedankens doch wesentlich stärker als die der Befürworter. Die Befürworter haben nichts für sich als eine Anzahl außerordentlich klug ausgedachter und sehr künstlicher Konstruktionen. Sie haben ferner für sich die Hoffnung, daß die Gerichte sich dem, was sie als „vernünftig“ ansehen, anschließen werden. Dabei müssen sie aber, wie Breit, die Konzession machen: „Unbedingte Sicherheit, daß ein Richter vernünftig entscheiden wird, besteht leider niemals. Ein klein wenig Prozeßrisiko muß man schon immer in Kauf nehmen. Wer das nicht will, ist ja nicht gehindert, bis zur Entscheidung eines einschlägigen Reichsgerichtsurteiles seine Aktien in seinem Safe aufzubewahren.“ Wenn oben gesagt ist, daß die Verneiner der gesetzlichen Fassung des Effekten-Giroverkehrs das Todesurteil für diesen Gedanken, rechtlich gesehen, bedeutet, so ist dieser Zweifel über das, was die Rechtsprechung aus den juristischen Konstruktionen der Befürworter des Effekten-Giroverkehrs machen wird, das zweite Todesurteil. Der Verfasser ist sich natürlich darüber klar, daß dieses doppelte Todesurteil die Befürworter des Sammeldepots nicht hindern wird, den Effekten-Giroverkehr weiter auszubauen. Wie bereits oben bemerkt, sind es ja wirtschaftliche Erwägungen, die das Sammeldepot vorwärtstreiben, nicht etwa die Sorge um die Sicherheit der Bankkundschaft. Aber das Publikum wird nicht oft genug

darauf aufmerksam gemacht werden können, wie wenig gewahrt seine Rechtssicherheit ist, wenn es dem Sammeldepot nähertritt. Wenn darüber noch die geringsten Zweifel beständen, so müssen diese eigentlich durch den Breit'schen Artikel beseitigt sein; denn hier sind schon alle Bedenken, die von irgendeiner Stelle jemals geäußert worden sind, implicite zugegeben. In dieser Hinsicht sei ausgeführt:

1. Breit gibt zu, daß die Aussonderung von Effekten aus dem Sammeldepot wenigstens noch einige Zeit nach der Einrichtung des Sammeldepots möglich sein muß und mit nicht allzu erheblichen Kosten erfolgen kann. Damit tritt Breit der Ansicht derer bei, für die die Grundlage des Sammeldepots, das angebliche Miteigentum der Einlieferer, in Fortfall kommt. Die Richtigkeit dieser Ansicht läßt sich ja auch ernstlich gar nicht bestreiten. Man muß nur absehen von dem augenblicklichen Zustand des Wertpapiermarktes nach der Inflation. Kein Sachverständiger wird leugnen, daß die Bearbeitung und Lagerung der großen Wertpapiermassen, die auf verhältnismäßig geringe Summen in ihren einzelnen Stücken lauten, schwierig ist. Aber dies ist selbstverständlich nur ein Uebergangszustand. Nachdem auch der Kölner Juristentag kürzlich eine grundlegende Aenderung unseres Aktienrechtes deutlich abgelehnt hat, dürfte anzunehmen sein, daß die Bestimmungen des HGB. über die Aktiengesellschaft im wesentlichen aufrechterhalten bleiben. Damit wird man auch mit dem Fortbestand der 1000-M.-Aktie als der Durchschnittsaktie zu rechnen haben. Die Folge wird sein, daß in absehbarer Zeit wiederum wie früher der Aktienbesitz auch sehr wohlhabender Kapitalisten in einem verhältnismäßig kleinen Paket Papier bestehen wird. Diese Zeit kann nicht fern sein. Dann wird sicher niemand mehr im Ernst behaupten wollen, daß die Bearbeitung und Aussortierung der einzelnen Aktien aus dem Sammeldepot mit besonderen Schwierigkeiten oder Unkosten verknüpft ist. Bleibt aber jeder Einlieferer von Aktien in das Sammeldepot Eigentümer seiner Aktien, dann ist es eben nicht möglich, daß die von X eingelieferten Stücke ohne weiteres zur Befriedigung des Y verwendet werden dürfen. Um dieser Folgerung aus dem Wege zu gehen, kommt Breit dazu, ein Sondereigentum an unbekanntem Stücken anzunehmen. Nun ist die Durchdenkung des Problems des Sammeldepots ganz gewiß rechtlich schwierig und reizt zu neuen Konstruktionen an. Der Gedanke eines Sondereigentums an unbekanntem Stücken stellt aber wohl eine rechtliche Unmöglichkeit dar. Das Eigentum besteht in der Verfügungsgewalt über bestimmte körperliche Dinge. Es ist mit dem Begriff des Eigentums schlechthin unvereinbar, daß es an unfeststellbaren Dingen bestehen soll. Zwar braucht der Eigentümer nicht stets zu wissen, an welchen Gegenständen ihm das Eigentum zusteht. Es müssen aber die Gegenstände jederzeit körperlich zu bezeichnen sein, über die der Eigentümer verfügen kann. Sonst besteht kein Eigentum. Gegen diese elementaren Grundsätze des Eigentumsrechtes dürfte Breit verstoßen, wenn er an unbekanntem Stücken ein Sondereigentum annimmt.

Diese rechtliche Konstruktion ist aber weiter deshalb so bedenklich, weil sie nicht mehr gelten soll, wenn das Sammeldepot nicht mehr „intakt“ ist. In irgendeinem Stadium der Verwaltungstätigkeit des „Kassenvereins“ muß demnach das angenommene Sondereigentum an unbekanntem Stücken übergehen in das Miteigentum an sämtlichen Stücken. Auch hier ist zu sagen, daß es mit dem Begriff des Eigentums nicht zu vereinbaren ist, daß der Zeitpunkt des Ueberganges vom Sondereigentum in Miteigentum nicht zu bezeichnen ist. Vermutlich wird sehr bald nach der Einführung eines Sammeldepots der Bestand nicht ganz mit den Büchern übereinstimmen. Man würde daher das Miteigentum sehr bald nach Einrichtung des Sammeldepots als entstanden annehmen dürfen. Aber wann es entstanden ist, dürfte kein rechtsgelehrter Richter oder banktechnisch gebildeter Volkswirt jemals angeben können. Auch hier handelt es sich dem-

nach um eine für den besonderen Zweck aufgestellte Hypothese, die im Gesetz keineswegs ihre Grundlage findet.

2. Wie unhaltbar diese Annahme ist, dürfte aber weiter aus der Art und Weise hervorgehen, wie Breit den Verlust an einzelnen Stücken im Sammeldepot decken will. Das ist ja gerade einer der Haupteinwände gegen die rechtliche Möglichkeit eines Miteigentums im Sammeldepot, daß nicht feststeht, wie ein etwaiger Verlust zu decken ist. Die Gegner des Sammeldepots befürchten, daß sich bei der Auflösung eines Sammeldepots die Banken oder der „Kassenverein“ für befugt halten werden, an die Einlieferer, die zunächst die Auslieferung ihrer Aktien fordern, solche Aktien solange auszuliefern, bis der Bestand erschöpft ist. Dann würden die berühmten Letzten „die Hunde beißen“. Ein solcher Zustand wäre nicht möglich, wenn jeder Eigentümer von Aktien seine Aktien fordern könnte und erhalten müßte. Aus Gründen der Gerechtigkeit will infolgedessen Breit annehmen, daß bei einem Verlust innerhalb des Sammeldepots der Schaden von allen Sammeldeponenten nach dem Verhältnis ihres Anteiles am Sammeldepot zu tragen ist, also eine Art *Havarie grosse* im Sammeldepot! Wer diese *Havarie grosse* aufmachen soll, wer die Unkosten für sie trägt, sagt Breit nicht. Der ganze Gedanke dürfte aber mangels einer gesetzlichen Grundlage abzulehnen sein. Wann soll die Verteilung des Schadens stattfinden? Soll es zulässig sein, Deponenten noch nachträglich zur anteilmäßigen Deckung eines Verlustes heranzuziehen, die ihre Wertpapiere längst ausgeliefert erhalten haben? Solche Fragen erheben sich und harren der Beantwortung. Die Beantwortung wird man ohne ein Gesetz aus den heute geltenden Bestimmungen nicht ohne weiteres entnehmen können.

3. Es wird geleugnet, daß die Eigentümer von Wertpapieren, die in das Sammeldepot gelangen, ein Interesse an dem Fortbestande ihres Eigentums an den einzelnen Wertpapieren haben. Solange nicht feststeht, daß die Rechte des Einlieferers von Wertpapieren im Konkurse des „Kassenvereins“ und bei der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung genau so gewahrt bleiben wie bei dem heutigen System der Einzelverwahrung, dürfte ein Interesse des Bankkunden am Fortbestande des heutigen Zustandes nicht zu leugnen sein. Es ist hier von dem Konkurse des „Kassenvereins“ gesprochen worden, nämlich desjenigen Instituts, das beim lokalen oder interurbanen Sammeldepot die Aufgabe des Lagerhalters erfüllt. Der Jurist ist gewohnt, auch den äußersten Konsequenzen ins Auge zu sehen. Der Gesellschaftsvertrag eines solchen „Kassenvereins“, der Kreis der ihm gestellten Aufgaben, der „Gesellschaftszweck“ wird von den Gesellschaftern des „Kassenvereins“ bestimmt. Die beteiligten Banken haben es also in der Hand, den Verwalter des Sammeldepots auf bestimmte Aufgaben festzulegen oder ihm weitere Aufgaben zu übertragen. Solange ein gesetzliches Hindernis nicht besteht, daß der „Kassenverein“ unbeschränkt bankmäßige Geschäfte erledigen und hierdurch das Sammeldepot gefährden kann, genügt es nicht, wenn der Wunsch zum Ausdruck gebracht wird, es möchte dem Verwahrer des lokalen Sammeldepots der Betrieb anderer Geschäfte als der Verwahrungsgeschäfte untersagt werden. Es zeigt sich eben auch hier, daß die Ablehnung einer gesetzlichen Regelung zu einer derartigen Rechtsunsicherheit führt, daß dem Bankkunden immer wieder neue Bedenken gegen das Sammeldepot ganz von selbst kommen werden, selbst wenn er nicht Jurist ist.

4. Der Eigentümer von Einzeldepots kann über seine Wertpapiere durch Verpfändung verfügen. Die Verpfändung beweglicher Gegenstände, die sich im Besitz dritter Personen befinden, ist im Gesetz genau geregelt. Das gleiche gilt von der Verpfändung von Forderungen auf Herausgabe. Ebenso können solche Wertpapiere jederzeit im Zwangsvollstreckungswege ohne erhebliche Schwierigkeit gepfändet werden, so daß auch der Gläu-

biger weiß, daß er bei dem Vorliegen eines Einzeldepots zu seinem Recht kommen kann. Ganz anders ist die Sachlage, wenn Wertpapiere in das Sammeldepot gelangt sind. Es ist bestritten, ob überhaupt eine sammeldepotmäßige Verpfändung von Wertpapieren möglich ist. In der Tat führt die Durchführung der Verpfändung regelmäßig dazu, daß bestimmte Effekten ausgesondert und für den Pfandgläubiger zurückgelegt werden müssen. Wenn man einen ganz besonderen juristischen Schwung besitzt, wie dies bei Opitz-Schultz (JW. 1924/479) der Fall ist, nimmt man an, daß die „ideellen Sammeldepotanteile“ verpfändet werden können. Man weiß zwar, daß man den Bruchteil seines Anteiles am Gesamtdepot nicht kennt. Aber dies hindert die Annahme einer solchen Verpfändung nicht!

Noch größer sind die Schwierigkeiten, wenn ein unglücklicher Gläubiger auf den Gedanken kommt, eine Zwangsvollstreckung in das Sammeldepot vornehmen zu wollen. Will er hier den Sammeldepotanteil pfänden, so ergeben sich dieselben Schwierigkeiten, die soeben dargelegt worden sind. In welcher Weise soll der Sammeldepotanteil bei dem Antrage auf Pfändung und Ueberweisung an das Gericht bezeichnet werden? Vor allem setzt eine Zwangsvollstreckung in das Sammeldepot zu Lasten eines bestimmten Schuldners voraus, daß dieser Schuldner einen unmittelbaren Anspruch gegen das Sammeldepot auf Auslieferung von Wertpapieren hat. Ein solcher unmittelbarer Anspruch würde aber seinerseits wieder voraussetzen, daß der Kunde Mitglied des „Kassenvereins“ ist und selbst Wertpapiere unmittelbar einliefern kann. Dieser Zustand ist naturgemäß nicht durchführbar und wird bei keinem lokalen Sammeldepot eingeführt werden können. Dann ist es aber nicht möglich, den Anspruch des Schuldners gegen das Sammeldepot auf Herausgabe pfänden und dem Gläubiger überweisen zu lassen. Denn der Schuldner hat ja keinen direkten Anspruch gegen das Sammeldepot auf Herausgabe. Man ist dann auf den Weg verwiesen, den Anspruch des Schuldners gegen seinen Bankier pfänden und überweisen zu lassen. Wie soll dieser Anspruch näher formuliert werden? Es dürfte sich wohl lohnen, diese Frage in einer Preisaufgabe beantworten zu lassen.

5. Wenn bisher im wesentlichen die Rechtssicherheit des Bankkunden mit Bezug auf das Eigentum an den einzelnen Aktien betrachtet wurde, so wiegen noch schwerer die Bedenken, die sich auf die Stellung des Aktionärs als Gesellschafter der Aktiengesellschaft beziehen. Breit meint, man brauche nur die gesetzlichen Bestimmungen zweckentsprechend auszulegen, dann wären alle Bedenken beseitigt. Die Frage ist aber gerade, was der Zweck sein soll, dem entsprechend die gesetzlichen Vorschriften ausgelegt werden sollen. Wenn § 266 HGB. die Vorschrift enthält, daß nur die Aktionäre einen Antrag auf Revisorenbestellung in der Generalversammlung stellen können, die glaubhaft machen, daß sie seit mindestens 6 Monaten Besitzer ihrer Aktien sind, so hat diese Bestimmung doch ihren deutlich erkennbaren gesetzgeberischen Grund. Der Antrag auf Bestellung von Revisoren greift tief in die Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft ein. Er bedeutet an sich schon ein Mißtrauensvotum. Zur Stellung eines so wesentlichen Antrages sollen aber nicht Spekulanten befugt sein, die den Aktienbesitz heute erwerben, um ihn morgen zu verkaufen, vielmehr nur Personen, die zu erkennen gegeben haben, daß sie sich als Gesellschafter der Aktiengesellschaft fühlen. Als äußeres Merkmal dieser Eigenschaft gilt der sechsmonatige ununterbrochene Besitz von Aktien. Es genügt nicht, daß der Aktionär vor 6 Monaten Aktien besessen hat, daß er diese in der Zwischenzeit veräußerte und daß er wieder Eigentümer von Aktien geworden ist. Das Gesetz fordert deutlich einen Aktienbesitz ohne jede Unterbrechung. Es fordert weiter, daß „die Aktien“ bis zur Entscheidung des Antrages auf gerichtliche Bestellung von Revisoren „zu hinterlegen“ sind. Gewiß ist eine solche Bestimmung unter verständiger Würdigung des Einzelfalles auszulegen. Wenn der Aktionär Papiermarkaktien zur Umwandlung in Gold-

markaktien abstempeln ließ, wenn Aktien zusammengelegt worden sind, so ist die Identität der Aktien ohne weiteres anzunehmen. Dies gilt aber sicher schon dann nicht mehr, wenn ein Tausch in den Aktien vorgenommen worden ist. Ganz gewiß ist die Identität aber nicht gewahrt, wenn die Aktien in das Sammeldepot gegeben sind und der Einlieferer, wenn er die Aussonderung fordert, andere Aktien als die ursprünglich eingelieferten zurückerhält. Denn die Einlieferung der Aktien erfolgt ja gerade in dem Bewußtsein, daß der Aktionär nicht dieselben Aktien mehr zurückerhalten wird, die er ursprünglich einlieferte. Wiederholt wird darauf hingewiesen, daß die von den Verteidigern des Sammeldepots gewünschte Abänderung des § 266 HGB. nur durch die Gesetzgebung erfolgen kann. Die Verweisung auf die Rechtsprechung genügt, wie auch Breit zugibt, nicht.

6. Noch bedenklicher ist der Besitz von Aktien im Sammeldepot bei einer Anfechtungsklage aus § 271 HGB. Da die Bestände eines Sammeldepots nicht jedesmal vor der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft nachkontrolliert werden, kann in Wirklichkeit eine Bescheinigung über den Besitz eines bestimmten Anteiles an den ausgegebenen Aktien auch vom „Kassenverein“ nicht ausgestellt werden. Denn die Anhänger der „Gemeinschafts“-Theorie vertreten ja gerade den Standpunkt, daß etwaige Verluste und Schäden an den Aktien von sämtlichen Einlieferern „verhältnismäßig“ zu tragen sind. Soll der „Kassenverein“ eine Bescheinigung ausstellen, müßte also zunächst gefordert werden, daß er den Bestand an Aktien der betreffenden Gattung nachprüft. Er müßte den Prüfungsbericht auf der Quittung vermerken. Dann würde wenigstens angenommen werden können, daß der Aktionär den bescheinigten Anteil an den Aktien des Unternehmens hat. Insoweit die Bescheinigung des „Kassenvereins“ sich auf einen längeren Zeitpunkt erstrecken muß, wie dies bei der Anfechtungsklage aus § 271 HGB. gefordert wird, muß die Intaktheit des Depots ausdrücklich für die ganze in Frage kommende Zeit versichert werden. Die Anfechtungsklage ist nach dem Gesetz bewußt an strenge Bedingungen geknüpft. Wer eine Anfechtungsklage erheben will, soll nach dem Wunsch des Gesetzgebers in dem körperlichen Besitz einer bestimmten Zahl von Aktien während einer bestimmten Zeit sein. Hätte der Gesetzgeber bei Schaffung der betreffenden Bestimmung die Einrichtung eines Sammeldepots gekannt, wäre es möglich, daß er die Anforderungen an die Erhebung einer Anfechtungsklage gemildert hätte. Einstweilen ist dies jedoch nicht der Fall.

7. Wer sich als Eigentümer einer Aktie in der Generalversammlung ausweist, kann unter gewöhnlichen Umständen das Stimmrecht aus dieser Aktie ausüben. Unter gewöhnlichen Umständen findet auch eine Prüfung der Legitimation einer Person, die für eine Aktie das Stimmrecht ausübt, nicht statt. Der in der Generalversammlung Erschienene gilt als Aktionär und Alleineigentümer der Aktie. Dies kann aber doch immer nur dann gelten, wenn nicht für die Leitung der Generalversammlung ohne weiteres erkennbar ist, daß der als Aktionär Auftretende in Wirklichkeit gar nicht Eigentümer der Aktie ist, für die er das Stimmrecht beansprucht. Dies gilt für jeden Aktionär, der über seinen Aktienbesitz lediglich eine Bescheinigung des „Kassenvereins“ vorlegt. Hier ergibt sich aus der Bescheinigung das Miteigentum sämtlicher Personen, die Aktien in das Sammeldepot eingeliefert haben. Die Folge ist, daß ein solcher Aktionär nicht als legitimiert zu erachten ist, das Stimmrecht aus den Aktien auszuüben, über die er eine Bescheinigung vorgelegt hat. Auch hier aber sollen für das Sammeldepot besondere Bestimmungen gelten, die sich aus der Natur der Sache ergeben sollen. Angesichts der klaren Bestimmungen des Gesetzes muß aber doch gefordert werden, daß eine Aussonderung des Aktienbesitzes und eine Hinterlegung auf den Namen des Aktionärs erfolgt, wenn er als Einzelperson das Stimmrecht ausüben will. Dieses würde aber praktisch einer Auflöfung des Sammeldepots für den Zweck der Generalversammlung gleich-

kommen, die der Verwaltung des Sammeldepots unverhältnismäßige Arbeit verursachen dürfte.

8. Die Schwierigkeiten, die beim lokalen Sammeldepot nach der Durchschnittsansicht aller Befürworter des Sammeldepots vorhanden sind, häufen sich beim interurbanen Sammeldepot. Die Bruchteilsrechnung selbst bei der Annahme eines intakten lokalen Sammeldepots ist kaum mehr durchzuführen. Selbst bei der Annahme einer geringen Anzahl von Börsenplätzen, die sich zunächst an einem interurbanen Effekten-Sammeldepot beteiligen, dürfte die buchmäßige Kontrolle so viele Schwierigkeiten verursachen und Schreibereien bereiten, daß die erhofften Vorteile zurücktreten werden. Es ist für den Bankkunden ein schlechter Trost, wenn er darauf verwiesen wird, er würde angesichts dieser Schwierigkeiten dadurch schadlos gehalten werden, daß die „Kassenvereine“ ihn durch ihre Geschäftsbedingungen gegen Verluste und Schäden, die sich aus dem Sammeldepotverfahren ergeben, schützen würden. Nicht oft genug kann betont werden, daß es im kaufmännischen Leben üblich ist, sich von einer Haftung freizuziehen, nicht aber eine Haftung, zu deren Uebernahme man gesetzlich nicht genötigt ist, freiwillig zu übernehmen. Die Haftungsübernahme kann zunächst, bis dem Bankkunden das Sammeldepot mundgerecht gemacht ist, als zweckmäßig erscheinen. Es gehört aber keine große Prophetengabe dazu, um anzunehmen, daß die Haftung sehr bald abgelehnt werden wird, wenn die allgemeine Durchführung des Sammeldepotverkehrs bei den Bankkunden erzwungen ist. Das wird ganz schmerzlos erfolgen. In irgendeiner unscheinbaren Bestimmung der viertel- oder halbjährlichen Depotbestätigungen wird die Haftung eines schönen Tages nicht mehr stehen. Der Kunde wird nur im Ausnahmefall hierauf aufmerksam werden. Auf diese Möglichkeit muß ein Vertreter der Rechtswissenschaft, der verpflichtet ist, alle rechtlichen Erwägungen in den Kreis seiner Betrachtungen hineinzuziehen, hinweisen, wenn es gilt, die rechtlichen Möglichkeiten des Sammeldepotverkehrs dem Publikum darzustellen.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß auch das Sammeldepot offenbar nur einen Uebergangszustand darstellen soll. Wie Herr Bankdirektor Wassermann aus Berlin in einem in Hamburg gehaltenen Vortrag ausgeführt hat, ist es für die Freunde des Sammeldepots völlig gleichgültig, ob das Aktienpapier in den Kellern des „Kassenvereins“ vorhanden ist oder nicht. Die Freunde des Sammeldepots könnten es sich sehr wohl denken, daß der gesamte Aktienbesitz eines Tages verbrennt und daß trotzdem der Effekten-Giroverkehr unverändert weitergeht. An Stelle des Handels mit Wertpapieren tritt der Handel mit ideellen Gesellschaftsanteilen. Von jeder Erdschwere befreit, bereitet das Kaufobjekt beim Handelsverkehr auch von Stadt zu Stadt nicht mehr die geringsten Schwierigkeiten. Ein solcher Handelsverkehr mag in der Zukunft bei abgeänderten gesetzlichen Vorschriften über unser Gesellschaftsrecht das Ideal darstellen. Mit unserem geltenden Gesellschaftsrecht verträgt sich aber dieser Idealzustand nicht.

Nochmals die Bindung an den grundbuchlichen Eintragungsantrag.

Zu den juristischen Erörterungen auf S. 24 und S. 396 des XXV. Jahrgangs des Bank-Archiv wird uns von einem Provinzbankier und langjährigen Leser des Bank-Archiv geschrieben, was folgt:

„Als Nichtjurist, aber erfahrener Fachmann im Hypothekenwesen, muß ich das Ergebnis, zu welchem die Herren Dr. von Breska und Dr. Kaufmann übereinstimmend gelangen, als unbefriedigend bezeichnen. Die Eintragung einer Hypothek, d. h. in diesem Falle der Zeitpunkt der Eintragung, ist vollständig abhängig von dem technischen Apparat des Grundbuchamts. Seit der Verabschiedung des Aufwertungsgesetzes bleiben infolge der Ueberlastung der Grundbuchämter sehr häufig die eingereichten Hypo-

thekenanträge Wochen und Monate liegen, es gibt sogar Fälle, bei denen sich die Erledigung zwei bis drei Quartale hingezogen hat. Auch in normalen Zeiten sind aus in der Person der Grundbuchbeamten liegenden Gründen hier und da Verzögerungen unter Umständen nicht unerheblicher Art eingetreten. Der Zeitpunkt der Eintragung hängt zu sehr von der Leistungsfähigkeit des einzelnen Beamten ab, um maßgebend sein zu können; der Interessent hat nur Einfluß auf den Zeitpunkt der Einreichung, und darum kann für die Frage der Anfechtbarkeit der Hypothek auch nur dieser Zeitpunkt als entscheidend in Betracht kommen.“

Wir halten diese Bemerkungen sachlich für durchaus berechtigt. Es kann dahingestellt bleiben, ob gegen die in Rechtsprechung und Schrifttum herrschende Meinung nicht schon unter normalen Verhältnissen Bedenken geltend zu machen wären; die Begründung, die ihr an den im Bank-Archiv, XXV. Jahrgang S. 396, zitierten Stellen gegeben wird, ist formal juristisch zweifellos korrekt, scheint jedoch den Bedürfnissen des Verkehrs und dem Zwecke des Gesetzes zu wenig Berücksichtigung zu schenken. Jedenfalls aber hat weder das Reichsgericht, noch haben Jäger und andere Kommentatoren, als sie sich für diese Meinung aussprachen, an Verhältnisse denken können, wie sie unter der Aufwertungsgesetzgebung Platz gegriffen haben, also an die Möglichkeit, daß zwischen Einreichung des Hypothekenantrages und Eintragung der Hypothek ein Zeitraum verstreichen könnte, innerhalb dessen die Verhältnisse eines Unternehmens eine vollständige Umgestaltung erfahren können und eine blühende und zahlungskräftige Firma konkursreif werden kann. Es erscheint fraglich, ob die Rechtsprechung auch in einem solchen Falle die äußersten Konsequenzen des von ihr in normalen Zeiten eingenommenen grundsätzlichen Standpunkts ziehen wird; wäre dies der Fall, so müßte wohl bei einer demnächstigen Revision der Konkursordnung nach einem Wege der Abhilfe gesucht werden.

Sparkassenwettbewerb und Weltspartag.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat kürzlich der Presse nachstehende Notiz übermittelt:

Die für den 31. Oktober 1926 in Aussicht genommene Weltpropaganda zur Förderung des Sparsinns und der Spartätigkeit findet auch bei unserem Verbands um ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung willen lebhaftes Sympathie; wir finden es auch ganz natürlich, daß bei dieser Propaganda die öffentlichen Sparkassen als Institute, die zur Hebung des Sparsinns der minderbemittelten Volkskreise berufen sind, führend vorangehen. Verschiedene zu unserer Kenntnis gelangte Fälle lassen jedoch erkennen, daß einzelne dieser Kassen den Zweck der Propaganda nicht so sehr in der Förderung des Spartriebs als solchen erblicken, als im Wahrnehmen der Gelegenheit, zu Gunsten der eigenen Kasse auf Kosten anderer Geldanstalten Reklame zu machen. Verschiedentlich wird auch bedauerlicherweise mit dieser Propaganda eine Verlosung von Sparprämien verbunden, welche zu einer verständigen Förderung des Sparsinns in direktem Gegensatz steht, überdies auch gesetzlich verboten ist und zur Entziehung der Befugnis zum Betriebe von Depositengeschäften führen kann. Die Vermeidung solcher Ausartungen wäre zu wünschen, damit die Einrichtung des Weltspartags bei allen an der Förderung des Sparsinns und der Kapitalbildung interessierten Stellen ungeteilte Unterstützung finden kann.

Die Deutsche Sparkassen-Zeitung vom 2. November 1926 sucht diese Notiz als eine Schädigung der Einrichtung des Weltspartags sowie eine Bekämpfung der Sparkassen als solcher hinzustellen, obgleich in derselben ausdrücklich betont worden ist, daß der Einrichtung des Weltspartages Sympathie entgegengebracht und es natürlich gefunden wird, daß die öffentlichen Sparkassen bei dieser Propaganda führend vorangehen, und obgleich ferner mit aller Deutlichkeit gesagt ist, daß der — in einer Reihe von Zuschriften aus Mitgliederkreisen gerügte — Mißbrauch des Weltspartages lediglich einzelnen Sparkassen zum Vorwurf gemacht wird. Noch seltsamer mutet die Klage an, welche die Deutsche Sparkassen-

Zeitung darüber führt, daß der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der bisher großen Wert darauf gelegt habe, umstrittene Einzelfälle im Verkehr von Verband zu Verband zu regeln, hier selber das von ihm vertretene Prinzip durchbrochen habe. Es scheint bei der Deutschen Sparkassen-Zeitung in Vergessenheit geraten zu sein, daß sie selbst es war, welche diesen an sich bei weitem erwünschteren Verkehr zwischen Verband und Verband dadurch unmöglich gemacht hat, daß sie in einer allen Gepflogenheiten widersprechenden Weise in ihrer Nummer vom 9. Oktober 1926 einen derartigen Schriftwechsel zum Gegenstand öffentlicher polemischer Auseinandersetzungen gemacht hat. Dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband ist daraufhin vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ordnungsmäßig mitgeteilt worden, daß dieser unter solchen Umständen auf eine weitere Erörterung von Wettbewerbsbeschwerden zwischen Verband und Verband zu seinem Bedauern verzichten müsse.

Gericthliche Entscheidungen.

Ausgleichsverfahren.

Zu § 26 Reichs-Ausgleichs-Ges.

Der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft kann mit den ihm freigegebenen Werten zu einer erhöhten Abrechnung für denjenigen Bruchteil der Ausgleichsschulden seiner o. H. G. herangezogen werden, der seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen entspricht.

Urteil des RWG. v. 11. 12. 1925 — 3 S XV 150. 25 —.

Aus den Gründen:

Die Firma Sch., B. & Co. in Br. hatte mit einer Schuld von Hgkg. § 6720,20 gegenüber der Hongkong & Shanghai Banking Corporation am Ausgleichsverfahren teilgenommen und hierüber am 23. Mai 1925 Abrechnung gemäß § 25 ReichsausglG., abschließend mit 61,15 RM erhalten. Sie hat diesen Betrag an das Reichsausgleichsamt bezahlt.

Durch Freigabeerklärung vom 5. April 1924 hat der südafrikanische Custos Anleihenzerifikate und Barbeträge freigegeben, an welchen der Teilhaber Georg Sch. der vorher erwähnten Firma mit $\frac{1}{7}$ des Goldwertes = 9930,— RM teilnimmt.

Durch Bescheid vom 21. August 1925 hat das Reichsausgleichsamt den Betrag der Abrechnung vom 23. Mai 1925 entsprechend dem 15 503,40 RM betragenden Kurswerte der Schuld der Firma Sch., B. & Co. an die Hongkong & Shanghai Banking Corporation bis zum Goldwert der Freigabe, abzüglich der gezahlten 61,15 RM auf 9868,85 RM erhöht und Zahlung dieses Betrages angefordert.

Hiergegen hat die Schuldnerin rechtzeitig Beschwerde eingelegt und beantragt, die Abrechnung vom 21. August 1925 zurückzunehmen, evtl. den Abrechnungsbetrag auf die Hälfte zu ermäßigen.

Die Beschwerde hatte nur teilweisen Erfolg.

Den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Einwendungen konnte in der Hauptsache nicht zugestimmt werden.

Gegenüber der Auffassung, daß das Vermögen und damit auch die Schulden einer offenen Handelsgesellschaft in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des neuzeitlichen Steuerrechts von dem Privatvermögen der Gesellschafter streng zu scheiden sei, war davon auszugehen, daß es sich bei der Abrechnung von Ausgleichsverbindlichkeiten um die Abwicklung privater Rechtsverhältnisse handelt, die nach dem geltenden Privatrecht und nicht nach Grundsätzen zu beurteilen sind, die für bestimmte Sondergebiete des öffentlichen Rechts maßgeblich sind.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 128 HGB., der die Schuldenhaftung bei der offenen Handelsgesellschaft behandelt, haften für deren Verbindlichkeiten die Gesellschafter den Gläubigern unmittelbar und unbeschränkt als Gesamtschuldner. Das Reich, auf das nach § 14 ReichsausglG. die Forderung der Hongkong & Shanghai Banking Corporation nach deren Befriedigung im Ausgleichsverfahren übergegangen war, konnte sich mithin wegen dieser Schuld der offenen Handelsgesellschaft an einen der Gesellschafter halten und mit ihm als Schuldner gemäß §§ 25 ff. a. a. O. abrechnen.

Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht der vom Reichsgericht, insbesondere in seiner Entscheidung vom 13. Dezember 1901 Nr. 312 aus 1901, II JW. 1902, S. 78, vertretenen Rechtsauffassung, welche die Solidarhaftung der Gesellschafter für die Verpflichtungen der Gesellschaft nach § 128 HGB. gleichfalls bestätigt, aber nur verneint, daß die Gesellschafter persönlich dem Gläubiger der Gesellschaft als Vertragspartei gegenüberzutreten. Im Gegensatz zur Bürgschaft handelt es sich bei der Haftung aus § 128 a. a. O. nach dem Vorhergesagten insbesondere auch um eine primäre, unmittelbare Haftung, die den Gläubiger berechtigt, jederzeit von vornherein den Gesellschafter als seinen Schuldner in Anspruch zu nehmen.

Bei dieser Rechtslage entfällt auch der weitere Einwand der Beschwerdeführerin, daß die in der Entscheidung des Senats vom 1. Juni 1922 — XV. A. V. 105/22 — (vgl. auch Entscheidung vom 21. April 1923 — XV. A. V. 1130/22 —) festgestellte Schuldenhaftung der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft nur im Rahmen des § 30 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920, dagegen nicht für das Gebiet des § 26 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 anerkannt werden dürfe. Im übrigen trifft die Annahme, von der die Beschwerdeführerin hierbei ausgeht, in keiner Weise zu. Die im Wege der Währungsgewinnverrechnung nach dem Reichsausgleichsgesetz a. F. herbeigeführte Erhöhung des Abrechnungsbetrages war nach § 30 ebenda nicht lediglich auf die in ausländischer Währung ausgedrückten Forderungen beschränkt; sie erstreckte sich vielmehr nach § 29 Nr. 5 a. a. O. u. a. auch auf die Liquidationserlöse aus Valutaeffekten, die dem Schuldner unmittelbar von einem alliierten oder assoziierten Staate zur Verfügung gestellt, und die auch im vorliegenden Falle dem Schuldner Sch. freigegeben worden sind, so daß sie gemäß § 26, Reichsausgleichsgesetz, n. F. bis zur Höhe ihres Goldwertes zwecks Erhöhung der Schuldabrechnung vom 23. Mai 1925 herangezogen werden dürften.

Die Erhöhung hat nach Absatz 1 Satz 2 dieser Gesetzesbestimmung jedoch insoweit zu unterbleiben, als sie, insbesondere mit Rücksicht auf Einbußen, die der Schuldner bei der Abrechnung über eine etwa ihm zustehende unter § 25 a. a. O. fallende Forderung oder bei der Liquidationsentschädigung für ihm entzogene Gegenstände erleidet, der Billigkeit widersprechen würde. Die besonderen, für die Beurteilung der Billigkeitsfrage nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes beachtlichen Gründe, nämlich Einbußen bei der Abrechnung von Ausgleichsforderungen gemäß § 25, Reichsausgleichsgesetz, oder bei der Liquidationsentschädigung hat die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht.

Dagegen hat sie in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, daß der Gesellschafter Sch. nach dem Gesellschaftsvertrage an ihrem Unternehmen lediglich zur Hälfte beteiligt sei und daher billigerweise zur Abdeckung der erhöhten Abrechnungsschuld auch nur in einem entsprechenden Verhältnis herangezogen werden dürfe. Diese Beschränkung der dem Gesellschafter Sch. obliegenden Haftung für die Schuld der Beschwerdeführerin kann jedoch nicht dazu führen, die Erhöhung der Abrechnung auf die Hälfte des Goldwertes der ihm freigegebenen Vermögenswerte zu ermäßigen. Denn der Umfang seiner Haftung gegenüber dem Reiche wird nach § 26 in erster Linie durch die Höhe seines Schuldenanteils und dann erst durch den Goldwert der Freigabe bestimmt.

Infolgedessen erschien es angezeigt, die zu Lasten des Gesellschafters Sch. erfolgte Erhöhung der Abrechnung vom 23. Mai 1925 unter Berücksichtigung des Kurswertes der von der Beschwerdeführerin geschuldeten Hgkg. § 6720,20, den das Reichsausgleichsamt auf 15 503,40 RM berechnet hat, auf die Hälfte dieses Betrages, also auf 7750,— RM herabzusetzen.

Bücherbesprechungen.

Scheckgesetz vom 11. März 1908. Erläutert von Dr. iur. et phil. Hans Lessing, Bankdirektor. 2. neubearbeitete Auflage in Gemeinschaft mit Dr. Reinhold Regensburger, Gerichtsassessor, und Dr. W. Unverfehrt, Gerichtsassessor. 1926. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München, Berlin und Leipzig.

Der Lessing'sche Kommentar zum Scheckgesetz ist erstmalig im Jahre 1908 kurz nach Inkrafttreten des Scheckgesetzes erschienen und hat sich im Urteil der Wissenschaft und der Praxis die erste Stelle unter allen Erläuterungsbüchern des Scheckgesetzes erworben. Es ist sehr zu begrüßen, daß dem seit langem empfundenen Bedürfnis nach einer Neuauflage des vorzüglichen Werks nunmehr entsprochen worden ist. Die 2. Auflage ist auf den doppelten Umfang der ersten ange-

wachsen und berücksichtigt mit der Sorgsamkeit und Gründlichkeit, die bereits der früheren Ausgabe nachzurühmen war, die gesamte Literatur und Rechtsprechung zum Scheckgesetz während der 18 Jahre seiner bisherigen Geltung. Eine besonders wertvolle Bereicherung hat das Buch durch den Anhang zu § 3 erfahren, welcher in systematischer Darstellung die Lehre vom Scheckvertrag enthält, ebenso wie der Kommentar auch an anderen Stellen über eine bloße Erläuterung der Bestimmungen des Scheckgesetzes hinausgeht und sich eingehend mit Materien des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts usw. befaßt, die mit dem Scheckwesen in Zusammenhang stehen. Dabei ist auch das ausländische Recht vielfach in eingehender Weise berücksichtigt.

Die Bewertung des Schecks als Instrument des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat in der Inflationszeit sowie in der nachfolgenden Periode des Kapital- und Kreditmangels in der Meinung der beteiligten Wirtschaftskreise eine nicht völlig unberechtigte Einbuße erfahren; insbesondere hat das Ueberhandnehmen der Kontoüberziehungen sowie der Ausstellung vordatierter Schecks vielfach zur Diskreditierung des Scheckwesens überhaupt beigetragen. Unter diesen Umständen spielt der rechtliche Schutz gegen Mißstände auf diesem Gebiete heute praktisch eine größere Rolle als zur Zeit des Inkrafttretens des Scheckgesetzes. Das angezeigte Buch befaßt sich auf S. 66/67 sowohl mit den strafrechtlichen als auch mit den zivilrechtlichen Folgen der Kontoüberziehung. Man wird den Verfassern darin Recht geben müssen, daß die Frage, ob eine Kontoüberziehung sich strafrechtlich als Betrug darstellt, unter Berücksichtigung der Lage jedes einzelnen Falles individuell zu prüfen ist; immerhin scheinen mir die Verfasser in der Zulassung von Entschuldigungsgründen zugunsten eines Ausstellers, der angenommen hat, daß die Bank den Scheck trotz Ueberziehung des Guthabens einlösen oder daß im Zeitpunkt der Vorlegung des Schecks Deckung von dritter Seite eingegangen sein werde, sehr weit zu gehen. Je mehr man solche Entschuldigungsmöglichkeiten zuläßt, desto mehr wird die Möglichkeit, Mißbräuche dieser Art strafrechtlich zu fassen, eingeengt. Den Interessen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wird unter Verhältnissen wie den heutigen durch eine möglichst strenge Beurteilung der Kontoüberziehung zweifellos am besten gedient. Im Verkehr muß sich die Auffassung einbürgern, daß Schecks nicht auf ein nur bedingt oder eventuell vorhandenes Guthaben gezogen werden dürfen und daß derjenige, der einen nur eventuell gedeckten Scheck ausgibt, sich eben auch gegenüber dem Zahlungsempfänger eines Eventualdolus schuldig macht, dessen Vorhandensein für den subjektiven Tatbestand des Betruges genügt. Was die zivilrechtlichen Folgen der Kontoüberziehung betrifft, so berücksichtigen die Verfasser auf S. 67/68 lediglich das Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Zahlungsempfänger. Eine Schadensersatzpflicht kann jedoch auch im Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem in Betracht kommen; der Bezogene, der einen Scheck trotz Kontoüberziehung, sei es wissentlich, sei es versehentlich, eingelöst hat, ist keineswegs bloß auf einen Bereicherungsanspruch gegen den Aussteller angewiesen, kann vielmehr, auch wenn er die Einlösung in Kenntnis des Nichtvorhandenseins eines entsprechenden Guthabens vorgenommen hat, von dem Aussteller nicht nur Vergütung des Scheckbetrages, sondern Ersatz auch des anderweitigen durch die Honorierung des ungedeckten Scheck erwachsenen Schadens verlangen. Der Einwand des konkurrierenden Verschuldens vermag hier nicht durchzugreifen. Im Wesen des Scheckvertrages ist es begründet, daß der Kontoinhaber sich mit der Ziehung von Schecks auf ein nichtvorhandenes Guthaben gegenüber dem Bezogenen der positiven Vertragsverletzung schuldig macht, daß aber der Bezogene als Beauftragter gleichwohl berechtigt ist, den unzulässigen Auftrag auszuführen und den ihm hierdurch erwachsenen Schaden — z. B. begründet in der Notwendigkeit, zum Zwecke der Geldbeschaffung Effekten oder Sachwerte zu veräußern oder an dritter Stelle Geld zu hohen Zinsen hereinzunehmen — sowohl unter dem Gesichtspunkt des § 670 BGB. als auch unter dem des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung des Scheckvertrages von dem Aussteller erstattet zu verlangen.

Bernstein.

Georg Kohlhauser, Abrechnungs-Erteilung im Bankbetriebe. Verlagsbuchhandlung Leopold Weiß, Wien-Berlin-London.

In dem Vorwort sagt der Verfasser: „Die Schrift soll kein Lehrbuch sein; sie bringt daher auch kein theoretisch ausgeklügeltes System, zeigt vielmehr eine Durchführungsform, die sich in der Praxis bewährt hat.“ Durch diese Tatsache unterscheidet sich das Buch von den meisten Schriften auf dem Gebiete der Bankenorganisation. Es zeigt ein auf dem neuzzeitlichen Durchschreibeverfahren beruhendes und unter Verwendung von Maschinen bereits bei der Anglo-Austrian Bank in Wien

durchgeführtes System, welches, wie es scheinen will, auf den Erfahrungen anderer Banken unter Hinzufügung von Eigenem aufgebaut ist. Die übersichtlich dargestellten Formulare, welche Beispiele von Abrechnungen von Effekten, Sorten, Devisen, Wechslen und Kupons aufweisen, lassen den Bankfachmann die Vorteile des Systems sofort erkennen: Genauigkeit durch Fortfall von Abschreiben, automatische Kontrollen und Fortfall des Abhakens, fast gleichzeitige schnelle Erledigung in allen für die Bearbeitung in Betracht kommenden Abteilungen. Das Verfahren birgt in sich noch Möglichkeiten einer weitgehenderen Ausnutzung, wie es hier geschieht, so könnten z. B. in der Zentrale zusammen mit den eigenen Buchungsunterlagen und denen der Zweigstelle (Depositenkasse) auch die Abrechnung für den Kunden der letzteren in einem Arbeitsgang hergestellt werden. Alles in Allem ein Buch, welches für viele Betriebe mittleren und größeren Umfanges, die vor oder mitten in der Neuorganisation stehen, Anregung bieten dürfte. Nicht unerwähnt soll die vom Verfasser zum Schlusse des Buches angeführte Tatsache bleiben, daß im Devisen- und Sortengeschäft der genannten Bank früher 144 Arbeitsstunden = 18 Arbeitskräfte benötigt wurden, während nach Durchführung dieses Systems unter Verwendung von 3 Buchungsmaschinen 48 Arbeitsstunden = 6 Arbeitskräfte erforderlich sind.

Ein Erfolg, der die Vorteile der Methode unter Beweis stellt. J. Singer.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grünwald.

Die Bewegung des Einheitskurses der Terminpapiere an der Berliner Börse seit Oktober 1925¹⁾.

(Schluß.)

Bei dem Terminpapier, das wohl am stärksten im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses stand, bei J. G. Farbenindustrie, konnten die Kurse erst vom 20. Januar an angegeben werden, da es erstmalig am 15. Januar notiert wurde. Die Errechnung eines künstlichen Kurses für den ersten Teil der Berichtszeit etwa aus den Kursen der Aktien derjenigen Gesellschaften, die sich zur J. G. Farbenindustrie zusammenschlossen haben, erschien nicht angängig. Im übrigen sei hier daran erinnert, daß weiterhin Köln-Rottweil im Juli d. J. in den Farbenkonzern einbezogen wurde.

Betrachtet man die Entwicklung des Effektenmarktes seit Oktober v. J., so ist zunächst festzustellen, daß das Kursniveau der Terminpapiere — wie zu erwarten war — höher liegt als das Kursniveau der fortlaufend notierten und der Kassapapiere, daß aber bei den beiden letztgenannten die Kurve der Kursentwicklung im großen und ganzen ähnlich verläuft.

Es würde über den Rahmen des Statistischen Teils hinausgehen, würde hier eine Analyse der börsenmäßigen Bewertung der Aktien jeder Gesellschaft oder auch nur der einzelnen Industriezweige gegeben werden. Tabellenwerk und Schaubilder sollen lediglich Material und Anregung zu weitergehenden Betrachtungen geben. Immerhin seien dem Gesamtbild einige Worte gewidmet.

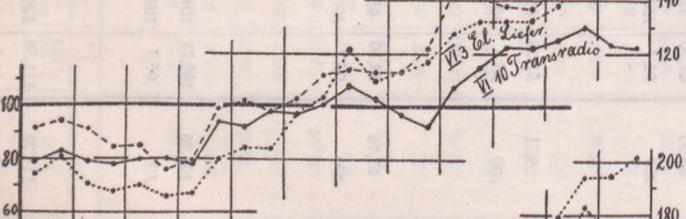
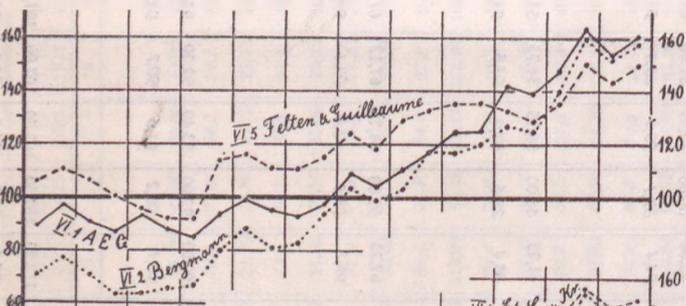
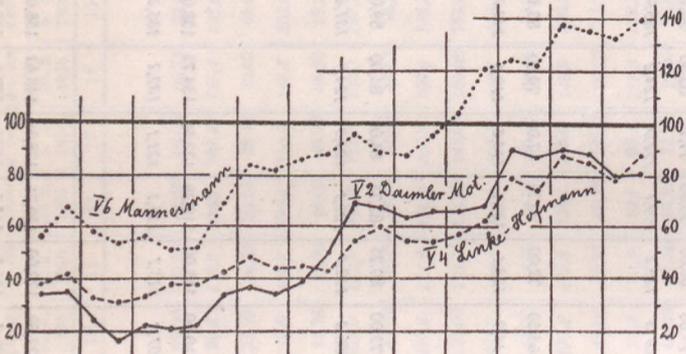
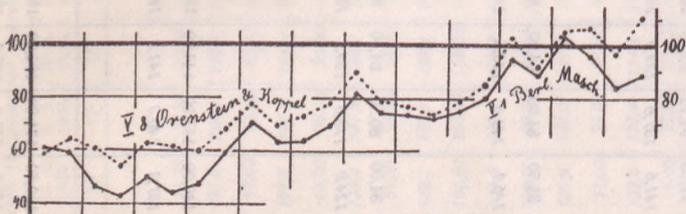
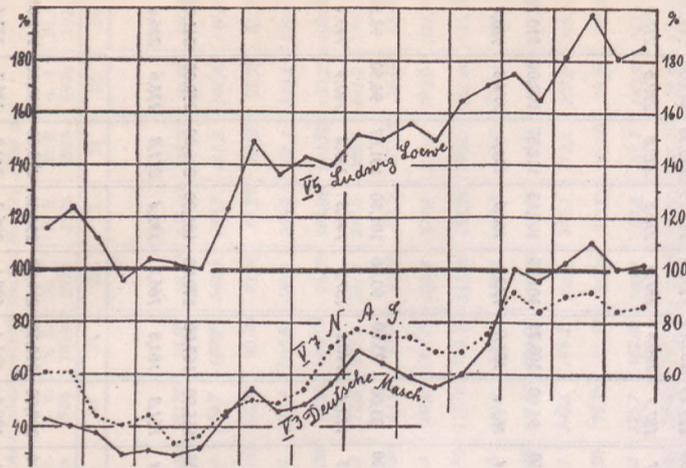
Etwa Ende Januar 1925 begannen die Kurse nachzugeben, um ziemlich genau am Ende des Jahres ihren Tiefstand zu erreichen. Mit Beginn dieses Jahres setzte eine Aufwärtsbewegung lebhaften Charakters ein, die bis zum Ende der Berichtszeit anhielt. Gegenüber dem „Musterkreislauf der wirtschaftlichen Wechsellagen“, um Spiethoffs Bezeichnung des typischen Konjunkturverlaufs zu gebrauchen, weist nun diese Entwicklung in ihrem Anfang zwar eine gewisse Verfrühung auf, die zeigt, daß unser Wirtschaftsleben noch weiterhin störenden Einflüssen unterliegt. Im übrigen aber trägt die Haussebewegung typischen Charakter, insofern sie in die Zeit der wirtschaftlichen Depression fällt und in den langsam sich anbahnenden Aufschwung hinüberleitet, der sich in der Zunahme der Wagengestellung der Reichsbahn und der Verminderung der Arbeitslosigkeit während der letzten beiden Monate bereits deutlich ausprägt. Die Bedeutung, die der Beobachtung des Aktienmarktes als eines Barometers der Wirtschaft beigelegt wird, dürfte durch die bisherige Entwicklung sich als berechtigt erwiesen haben.

(Tabelle umstehend.)

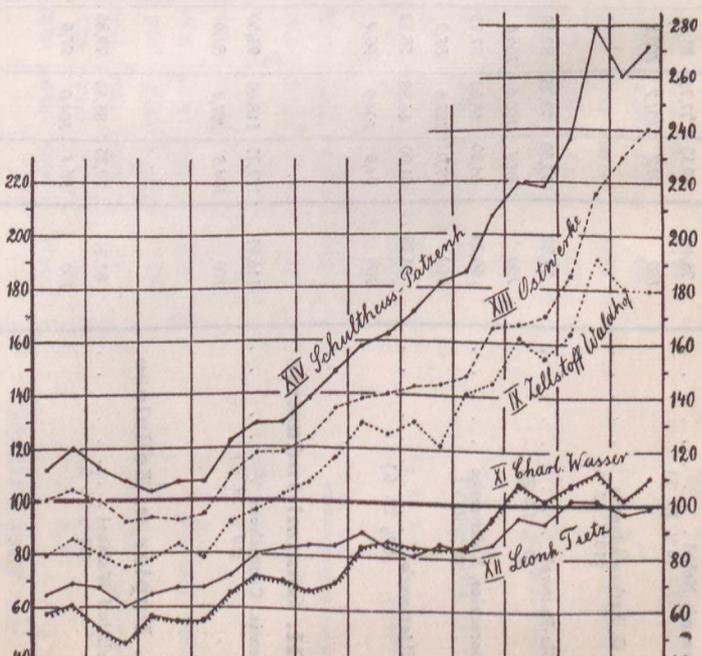
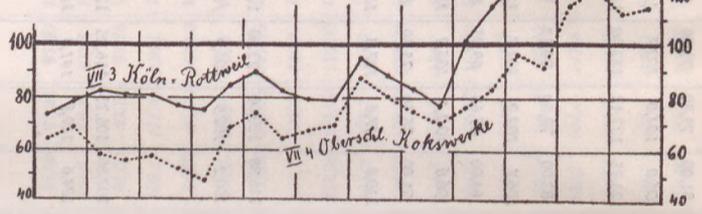
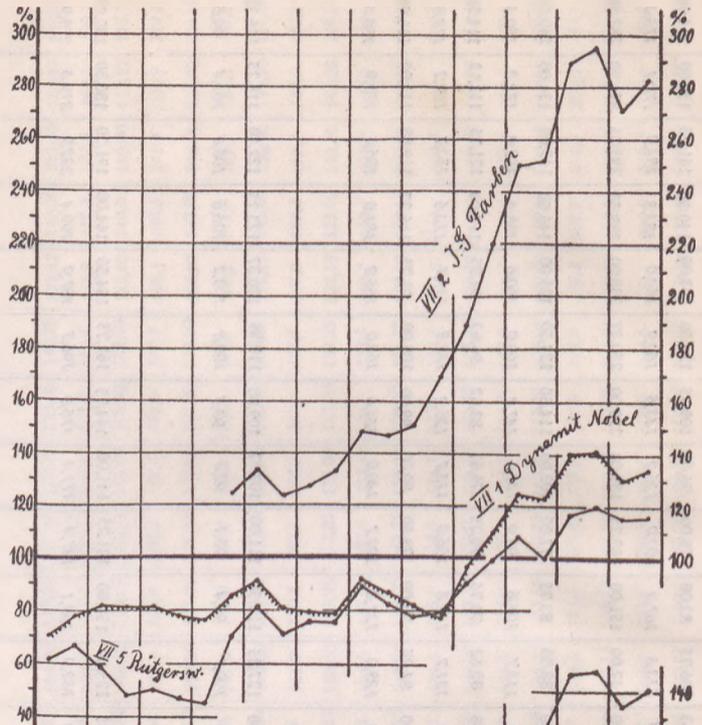
¹⁾ Vgl. Bank-Archiv XXVI Nr. 2, S. 81—84.

Bewegung des Kassakurses der bis September 1926 zum Effekterterminhandel an der Berliner Börse zugelassenen Wertpapiere seit Oktober 1925.

Name des Wertpapiers (mit Angabe der Dividende und des Tages des Dividendenabschlages)	Durchschnittskurs Oktober 1925	Kassakurs in Prozenten des Nennwerts (Die kursivsten Zahlen geben die Bewegung des Kassakurses bezogen auf den gleich 100 gesetzten Durchschnittskurs des Monats Oktober 1925 an)																									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
		5. 10. 1925	20. 10. 1925	5. 11. 1925	20. 11. 1925	5. 12. 1925	21. 12. 1925	5. 1. 1926	20. 1. 1926	5. 2. 1926	20. 2. 1926	5. 3. 1926	20. 3. 1926	5. 4. 1926	20. 4. 1926	5. 5. 1926	20. 5. 1926	5. 6. 1926	21. 6. 1926	5. 7. 1926	20. 7. 1926	5. 8. 1926	20. 8. 1926	5. 9. 1926	20. 9. 1926		
V. Metall u. Maschinen																											
1. Berl. Maschinenbau (0% 16. 12.)	59,40	60,25	59,00	46,50	43,00	50,00	44,00	41,25	59,00	70,50	63,50	64,00	69,75	82,00	74,75	73,88	73,00	75,00	80,00	94,87	88,75	104,00	95,75	84,00	88,75		
2. Daimler Motoren (0% 1. 7.)	100	101,4	99,3	78,3	72,4	84,2	74,1	79,5	99,3	118,7	106,9	107,7	117,4	138,0	126,8	124,4	122,9	126,3	134,7	159,7	149,4	175,1	161,2	141,4	149,4		
3. Deutsche Maschinen (0% 21. 5.)	33,89	34,00	35,00	24,30	16,50	21,75	21,13	22,37	33,50	36,50	34,00	38,38	50,00	69,00	67,00	63,50	65,75	66,00	68,25	90,00	87,00	103,00	88,50	79,75	81,13		
4. Linke-Hofmann (0% 23. 6.)	41,44	100	100,3	71,7	48,7	64,2	62,3	66,0	98,8	107,7	100,3	113,2	147,5	203,6	197,7	187,4	194,0	194,7	201,4	265,6	256,7	265,2	261,1	235,3	239,4		
5. Ludwig Loewe (10% 17. 5.)	39,10	100	104,0	97,7	91,2	71,2	74,8	77,2	108,0	132,7	111,0	117,6	136,3	167,1	154,4	141,8	132,7	144,8	172,5	242,5	231,7	248,6	266,7	241,9	246,1		
6. Mannesmannröhren (0% 26. 11.)	119,56	38,00	41,50	33,00	31,00	33,00	38,00	37,00	42,00	48,25	43,50	44,50	42,63	54,25	59,50	54,62	54,00	56,50	62,50	79,00	74,00	87,75	85,00	79,00	88,00		
7. N. A. G. (6% 20. 5.)	100	97,2	106,1	84,4	79,3	84,4	97,2	94,6	107,4	123,4	111,3	113,8	109,0	138,7	152,2	139,7	138,1	144,5	159,8	202,0	189,3	224,4	217,4	202,0	225,1		
8. Orenstein & Koppel (0% 23. 6.)	63,52	115,50	124,00	112,00	95,50	104,00	102,00	100,00	123,00	148,75	136,50	143,00	140,00	152,00	150,00	156,00	149,75	164,50	171,00	174,75	165,00	182,00	198,00	181,00	185,00		
9. N. A. G. (6% 20. 5.)	100	96,6	103,7	93,7	79,9	87,0	85,3	83,6	102,9	124,4	114,2	119,6	117,1	127,1	125,5	130,5	125,3	137,6	143,0	146,2	138,0	152,2	165,6	151,4	154,7		
10. Orenstein & Koppel (0% 23. 6.)	62,68	56,25	67,00	58,25	53,50	55,75	50,38	51,50	69,50	84,25	81,75	86,25	88,25	95,75	88,87	87,38	95,00	104,25	121,00	124,00	122,00	137,37	135,00	132,00	139,50		
VI. Elektrizität																											
1. A. E. G. (6% 1. 3.)	100	93,7	102,5	86,4	86,4	100,5	98,1	95,3	108,5	124,4	111,3	116,1	124,4	143,6	126,0	122,8	116,7	125,8	135,2	164,3	146,8	167,7	170,7	154,00	176,7		
2. Bergmann (6% 5. 6.)	74,27	89,00	97,10	90,38	87,00	93,10	88,00	85,25	93,87	99,25	95,00	92,38	97,50	108,75	104,00	110,25	117,25	124,50	125,00	142,25	139,12	148,00	163,50	153,63	160,75		
3. Elektr. Lieferang (9% 10. 4.)	100	94,9	103,7	95,6	85,5	86,2	88,9	90,0	107,7	118,8	109,1	111,4	126,2	139,4	133,3	138,7	158,2	157,5	161,6	170,3	168,3	188,5	215,4	204,8	212,4		
4. Elektr. Licht und Kraft (8% 25. 3.)	77,61	74,00	81,25	70,60	68,10	70,13	66,12	67,00	80,00	84,25	84,00	97,50	103,00	121,50	109,50	113,00	116,63	127,50	132,00	132,00	132,12	138,00	155,00	145,00	145,50		
5. Felten & Guilleaume (6% 23. 6.)	93,35	91,50	94,00	90,75	84,10	87,7	90,4	86,3	103,1	108,6	108,2	125,6	132,7	156,6	141,1	145,6	150,3	164,3	170,1	170,1	170,2	177,8	199,7	186,8	187,3		
6. Gestürel (10% 18. 5.)	100	98,0	100,7	97,2	90,1	90,8	81,0	84,6	106,3	109,3	105,1	110,2	119,7	122,1	121,0	120,8	130,7	154,0	151,6	147,8	147,0	155,3	167,1	159,6	162,7		
7. Hambg. Elektr. Werke (10% 8. 10.)	109,65	106,00	110,50	106,38	100,00	95,50	92,00	92,00	113,75	116,25	111,00	111,00	115,00	124,25	118,00	129,25	132,25	135,00	135,00	132,25	128,50	135,00	150,50	144,00	149,87		
8. Schuckert & Co. (4% 1. 4.)	100	96,7	100,8	97,0	91,2	87,1	83,9	83,9	103,7	106,0	101,2	101,2	104,9	113,3	107,6	117,9	120,6	128,1	123,1	120,6	117,2	123,1	137,3	131,3	136,7		
9. Siemens & Halske (6% 23. 3.)	115,46	117,00	126,25	106,00	99,00	101,50	97,50	96,13	119,00	132,00	128,50	130,25	134,00	141,50	141,87	148,00	142,75	155,00	159,00	155,13	154,50	166,75	183,00	172,50	174,00		
10. Transradio (8% 4. 5.)	95,50	102,00	93,13	92,50	84,12	89,88	91,62	93,25	100,00	105,75	106,00	106,00	113,00	123,50	120,13	120,37	122,00	128,25	131,50	138,50	137,88	142,50	148,50	144,25	143,37		
	100	106,8	97,5	96,9	88,1	94,1	95,9	97,6	104,7	110,7	111,0	111,0	118,3	129,3	125,8	126,0	127,7	134,3	137,7	145,0	144,4	149,2	155,4	151,0	150,1		
	64,45	56,50	67,63	62,87	56,75	57,00	54,75	54,00	70,38	87,00	77,75	84,75	88,62	93,88	92,37	97,63	102,75	113,00	115,25	125,00	122,00	130,62	138,50	132,00	138,00		
	100	87,7	104,9	97,5	88,1	88,4	84,9	83,8	109,2	135,0	120,6	131,5	137,5	145,7	143,3	151,5	159,4	175,3	178,8	193,9	189,3	202,7	214,9	204,8	214,1		
	81,36	72,00	87,50	78,75	71,00	71,75	68,25	68,25	85,50	103,50	97,25	102,75	115,00	121,00	123,13	140,62	151,50	153,25	162,75	166,50	162,00	179,50	194,00	194,38	201,50		
	100	88,5	107,5	96,8	87,3	88,2	83,9	83,9	105,1	127,2	119,5	126,3	141,3	148,7	151,3	172,8	186,2	188,4	200,0	204,6	199,1	220,6	238,4	238,9	247,7		
	82,55	79,00	83,00	79,00	78,00	79,60	79,50	78,25	94,00	91,88	98,00	97,50	100,87	107,88	102,87	96,75	92,50	106,88	114,75	122,50	122,00	125,00	130,00	123,50	122,50		
	100	95,7	100,5	95,7	94,5	96,4	96,3	94,8	113,9	111,3	118,7	118,1	122,2	130,7	124,6	117,2	112,1	129,5	139,0	148,4	147,8	151,4	157,5	149,6	148,4		



1925 OKT. NOV. DEZ. 1926 JAN. FEB. MÄRZ APRIL MAI JUNI JULI AUG. SEPT



1925 OKT. NOV. DEZ. 1926 JAN. FEB. MÄRZ APRIL MAI JUNI JULI AUG. SEPT